

Halle-Wittenberg



Herausgegeben von: Prof. Dr. Christian Tietje Prof. Dr. Gerhard Kraft Prof. Dr. Rolf Sethe

Lilian Habermann/ Holger Pietzsch

Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Februar 2004

Heft 24

Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Von

Lilian Habermann & Holger Pietzsch

Institut für Wirtschaftsrecht Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lilian Habermann, LL.M.oec., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Dr. Chr. Tietje).

Holger Pietzsch ist Stipendiat der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt und externer Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Chr. Tietje) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 24

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://www.dnb.ddb.de abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-722-4

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe "Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht" finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht Juristische Fakultät Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Universitätsplatz 5 D-06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180

Fax: 0345-55-27201

E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A	. Gr	und	verfahrensrechte im EG-Antidumpingrecht	5
			s Antidumpingverfahren	
			Der Dumpingbegriff im EG-Antidumpingrecht	
			Das Antidumpingverfahren als Wirtschaftsverwaltungsverfahren	
			Verfahrensrechtliche Zielsetzung	
		4.	Grundzüge des Verfahrens	9
	II.	Di	e Verfahrensbeteiligten nach der AD-GVO	. 11
		1.		
			Verwender	. 11
		2.	Die Stellung der Verbraucherorganisationen im Lichte des	
			Antidumpingkodex der WTO	
			Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den Beteiligtengruppen?	
	III.		rfahrenspflichten	
			Verfahrenspflichten formeller Art	
			Verfahrenspflichten materieller Art	. 15
	IV.		s Recht auf Verteidigung und das Interesse an der Wahrung der	
			schäftgeheimnisse	
		1.	Der Konflikt	
			a) Das Recht auf rechtliches Gehör und dessen Umfang	
			b) Schutz der Vertraulichkeit	
		2.	Die Lösungen	
			a) Antidumpinggrundverordnung	. 19
			b) Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und	
			WTO-Antidumpingspruchpraxis	. 20
			c) Instrument der "protective order"	. 22
В	. Ge	rich	tliche Kontrolle von Antidumpingmaßnahmen	. 23
	I.	Zu	gang zu den Gemeinschaftsgerichten	. 23
		1.	Überblick über die Möglichkeiten des Rechtsschutzes	. 23
			a) Nichtigkeitsklage	. 23
			b) Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen im Rahmen des	
			Vorabentscheidungsverfahrens	. 24
			c) Untätigkeitsklage	. 25
			d) Schadensersatzklage	
			e) Einstweiliger Rechtsschutz	. 27
		2.	Die Nichtigkeitsklage als praktisch wichtigste Rechtsschutzmöglichkeit	
			im Antidumpingrecht	. 28
			a) Gegenstand der Nichtigkeitsklage im Antidumpingrecht	
			(1) Verordnungen zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle	
			(2) Verordnungen zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle	
			(3) Einleitung eines Antidumpingverfahrens	. 30

		(4) Ablehnung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens	30
		(5) Einstellung des Antidumpingverfahrens ohne Maßnahmen	
		(6) Nichtannahme des Kommissionsvorschlages zur Einführung	
		eines endgültigen Antidumpingzolles durch den Rat	. 31
		(7) Ablehnung eines Verpflichtungsangebots	32
		(8) Annahme eines Verpflichtungsangebotes	
		(9) Maßnahmen im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens	
		(a) Zwischenüberprüfungen	
		(b) Ablehnung des Überprüfungsantrags eines neuen	
		Ausführers	34
		(c) Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahmen	34
		(d) Maßnahmen im Rahmen eines Antiabsorptions- bzw.	
		Umgehungsverfahren	35
		(10) Ablehnung eines Antrags auf Rückerstattung	
		b) Klagebefugnis	
		(1) Fallgruppenrechtsprechung	36
		(a) Hersteller bzw. selbst produzierende Exporteure aus dritten	
		Staaten	
		(b) Importeure	37
		(c) Nicht-produzierende Exporteure	
		(d) Original Equipment Manufacturer	38
		(e) Unternehmen der geschädigten Gemeinschaftsindustrie	
		(f) Verwender und Verbraucherverbände	38
		(2) Einzelfallprüfung	39
	II.	Die Kontrolldichtekonzeption der Gemeinschaftsgerichte	39
		1. Richtigkeit der Tatsachenfeststellung	40
		2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler/Ermessensmissbrauch	41
		3. Verstoß gegen Verfahrensrechte	41
C	7		42
C.	Ζu	sammenfassung	42
Sch	rift	tum	. 44

A. Grundverfahrensrechte im EG-Antidumpingrecht

I. Das Antidumpingverfahren

1. Der Dumpingbegriff im EG-Antidumpingrecht

Dumping wird traditionell als Preisdifferenzierung zwischen nationalen Märkten umschrieben, bei der eine Ware zu einem unter ihren Herstellungskosten liegenden Preis exportiert wird.¹

Zwar ist davon auszugehen, dass im Binnenmarkt für Unternehmen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen bestehen und ein funktionierender Wettbewerb so auch bei Preisdifferenzierungen für Ausgleich sorgt. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn für Unternehmen vergleichbare Wettbewerbsbedingungen bestehen. Sehen sich Unternehmen aus Drittstaaten in ihrem Heimatmarkt keinem oder nur geringem Wettbewerb ausgesetzt, so ist es ihnen möglich, ihre Ware unter den Herstellungskosten auf dem Gemeinschaftsmarkt anzubieten. Der Export aus einem solchen geschützten Binnenmarkt birgt daher die Gefahr eines unzulässigen Wettbewerbvorteils gegenüber den Anbietern auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft. Dies kann in der Folge dann zur Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen. Aus wettbewerbsrechtlicher und ökonomischer Sicht kann in den Fällen, in denen eine solche Schädigung der Hersteller gleichartiger Waren bereits vorliegt oder droht, das Antidumpingverfahren als rechtliches Instrumentarium dieser Schädigung vorbzw. entgegenwirken.²

Als "Realität des internationalen Handels" ist das Antidumpinginstrument für die Verfolgung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Ziele der Dumpingabwehr von großer Bedeutung. Die Zahl von Antidumpingmaßnahmen ist durch die zunehmende Nutzung weltweit und insbesondere auch seitens der Entwicklungsländer nahezu explodiert.

Gemeinschaftsrechtliche Grundlage für den Schutz der Gemeinschaft gegen gedumpte Einfuhren aus Ländern, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehören, ist die Antidumpinggrundverordnung VO (EWG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember

Vgl. zum Bedeutungsgewinn des Antidumping als protektionistisches Ventil u.a. *Didier*, JWT 35 (2001), 33 ff.; *Wins*, in: Duijm (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Weltwirtschaftsordnung, 95 (106 ff.).

Viner, Dumping: A problem in international trade, 3; Auf dieser Begriffsbestimmung bauen auch spätere gesetzliche Normierungen auf.

Die Ratio Legis für Antidumpingmaßnahmen ist insbesondere aus rein wohlfahrtsökonomischer Perspektive sehr umstritten, vgl. *Peters*, Antidumping-Politik, 11 ff.; *Landsittel*, Dumping im Außenhandels- und Wettbewerbsrecht, 135 ff.; im Allgemeinen zur Zielsetzung und zum Schutzzweck des Antidumpingrechts u.a. *Nettesheim*, Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts.

³ Wenig/Müller, EWS 2003, 498.

So ist die Zahl der bei der WTO eingeleiteten Antidumpingverfahren von 157 im Jahre 1995 auf 347 im Jahre 2001 gestiegen (WTO 2003, 23); Zudem haben in den letzten Jahren immer mehr WTO-Mitglieder Antidumpinggesetze erlassen, so dass von den 148 WTO-Mitgliedern 104 Antidumpinggesetze bei der WTO angemeldet haben (WTO 2003, 81).

1995⁶ (AD-GVO). Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Übereinkommens zur Durchführung des Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994⁷ (im Folgenden: Antidumpingkodex) in Anhang 1A des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)⁸ umgesetzt. Die Europäischen Gerichte legen das gemeinschaftliche Antidumpingrecht im Lichte der korrespondierenden WTO-Bestimmungen aus.⁹ Dabei bilden die zahlreichen Panelentscheidungen und Entscheidungen des Ständigen Berufungsgremiums der WTO eine wichtige Interpretationsgrundlage für weite Teile der AD-GVO.¹⁰ Insofern wird das Antidumpingrecht der Gemeinschaft stark von der Rechtsprechung des WTO-Streitbeilegungsverfahrens geprägt.

Die AD-GVO bezeichnet in Art. 1 Abs. 2 eine Ware als gedumpt, wenn deren "[...] Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft niedriger ist als der vergleichbare Preis der zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmten gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr."¹¹ Für die konkrete Dumpingspanne maßgebend ist der Vergleich zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert der Ware.¹² Dumping in diesem Sinne ist jedoch nur dann entgegenzuwirken, wenn, so Art. 1 Abs. 1 AD-GVO, "[...]deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht".¹³ Weiterhin wird verlangt, dass das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen erfordert.¹⁴

Materiellrechtlich müssen also folgende Voraussetzungen vorliegen, um nach der AD-GVO Antidumpingmaßnahmen ergreifen zu können:

- gedumpte Einfuhren einer bestimmten Ware
- bedeutende Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs sowie Kausalität zwischen Dumping und Schädigung sowie
- ein Eingreifen erforderndes Gemeinschaftsinteresse.

Liegen all diese Voraussetzungen vor, so sieht die AD-GVO als Gegenmaßnahmen dann die Erhebung eines Antidumpingzolls auf derartige Einfuhren sowie Preisverpflichtungen vor.¹⁵

⁶ Verordnung Nr. 384/96, ABl. EG Nr. L 56/1 vom 22. Dezember 1996.

⁷ ABl. EG Nr. L 336/103 vom 23. Dezember 1994.

⁸ ABl. EG Nr. L 336/3 vom 23. Dezember 1994.

St. Rspr., vgl. EuGH, Rs.C-76/00, Petrotub SA und Republica SA/Rat, Slg. 2003, I-79 Rn. 54.

Zum aktuellen Stand der WTO-Antidumpingspruchpraxis und den Auswirkungen auf das Antidumpingrecht der Gemeinschaft vgl. Wenig/Müller, EWS 2003, 498 m. w. Nachw.; allgemein zur jüngsten Entwicklung beim Gebrauch von Schutzmaßnahmen und zur künftigen Funktion der WTO Hefeker/Koopmann, Wirtschaftsdienst 2003, 402.

Das europäische Antidumpingrecht folgt insofern der Definition, wie sie schon in Art. VI des GATT 1994 gewählt worden ist.

¹² Art. 2 Abs. 11, 12 AD-GVO.

Zur Bestimmung des Schädigungstatbestandes sind die Voraussetzungen in Art. 3 Abs. 1-9 AD-GVO näher definiert.

¹⁴ Art. 21 AD-GVO.

¹⁵ Art. 7, 8 und 9 AD-GVO.

2. Das Antidumpingverfahren als Wirtschaftsverwaltungsverfahren

In der Antidumpinggrundverordnung sind die für ein Antidumpingverfahren maßgebenden Verfahrensregeln konkret ausgestaltet.

Dabei übernimmt die Kommission als Exekutivorgan der Gemeinschaft im Verfahren eine aktive Rolle. So prüft sie die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der Beweise¹⁶, leitet das Untersuchungsverfahren ein¹⁷, holt die erforderlichen Informationen ein¹⁸, gewährt Zugang zu nichtvertraulichen Dokumenten¹⁹ und führt Kontrollbesuche durch.²⁰ Das Verfahren weist in dieser Hinsicht daher überwiegend Elemente eines Verwaltungsverfahrens auf.

Allerdings werden vorläufige und endgültige Antidumpingmaßnahmen in Form von Verordnungen erlassen. Diese gelten für eine objektiv bestimmte Situation (Einfuhr von Ware XY) und legen einen Zollsatz gegenüber einer allgemein und abstrakt bezeichneten Personengruppe fest (Exporteure/Importeure der Ware XY). Um die handelspolitischen Ziele wirksam zu erreichen, kann die Erhebung von Antidumpingzöllen an den Zollstellen der Gemeinschaft und zudem für eine Vielzahl von Einfuhrvorgängen nur durch eine generell-abstrakte Regelung erfolgen. Zudem muss diese Regelung unverbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Die Verordnung (Art. 249 Abs. 2 EG) tist damit die einzig in Frage kommende Handlungsform. Sie wiederum gibt dem Verfahren *prima facie* ein legislatives Gepräge. Aus diesem Grund wird das EG-Antidumpingverfahren als ein auch legislative Elemente aufweisendes Wirtschaftsverwaltungsverfahren bezeichnet und vielfach als hybrid charakterisiert. Allerdings hat der EuGH in der *Eurocoton*-Entscheidung vom 30. September 2003 jetzt wesentlich deutlicher als bislang die Position eingenommen, dass das EG-Antidumpingverfahren technisch-administrativer Natur ist.

3. Verfahrensrechtliche Zielsetzung

Als Verwaltungsverfahren des modernen Rechtssystems ist auch das Antidumpingverfahren in der Ausgestaltung der Verfahrensrechte von zwei miteinander konfligierenden Zielsetzungen geprägt. Zum einem soll das Verfahren Effizienz und Rationalität gewähren und gesetzmäßige und damit richtige Entscheidungen herbeifüh-

Art. 5 Abs. 3 AD-GVO.

¹⁷ Art. 5 Abs. 9 AD-GVO.

¹⁸ Art. 6 Abs. 2 und 3 AD-GVO.

Art. 6 Abs. 7 AD-GVO.

²⁰ Art. 16 Abs. 1 AD-GVO.

²¹ Art. 14 Abs. 1 AD-GVO.

EuGH, verb. Rs. 789 und 790/79, Calpak u.a./Kommission, Slg. 1980, 1949 Rn. 9; EuGH, Rs. C-244/88, Usines coopératives de déshydration du Vexin u.a./Kommission, Slg. 1989, 3811 Rn. 13.

Weigl, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, Vorbem. E 6 Rn. 23.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002.

Vgl. EuGH, Rs. 113/77, NTN Toyo Bearing Company u.a./Rat, Slg. 1979, 1185 Rn. 11, 12; Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 139.

²⁶ EuGH, Rs. C-76/01 P, Eurocoton u.a., EuZW 2003, 763 ff., mit Anm. Schmichels.

ren.²⁷ Zum anderen hat jedoch der Gesichtspunkt der subjektiven Rechtswahrung durch und im Verwaltungsverfahren mehr und mehr an Bedeutung gewonnen.²⁸ Diese Zielsetzung erfordert insbesondere die Partizipation des Unternehmens. Durch die Verfahrensbeteiligung wird das Darlegen der persönlichen Rechts- und Interessenposition des Einzelnen gewährleistet. Die Verwaltung wird dadurch angehalten, subjektive Rechtspositionen zu berücksichtigen, zu schützen und zu verwirklichen.²⁹

So haben sich die Gewährung rechtlichen Gehörs, die Wahrung vertraulicher Angaben, das Aussageverweigerungsrecht und der Schutz des Briefverkehrs zwischen Anwalt und Mandant schon frühzeitig als wesentliche Voraussetzungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zunächst für gerichtliche Entscheidungen herausgebildet. ³⁰ Später wurden diese als fundamentale Grundsätze des Gemeinschaftsrechts auch für alle Verwaltungsverfahren anerkannt. ³¹ Als allgemeine Verfahrensgarantien sind sie neben ihrer Funktion zur Förderung der Effizienz des Verfahrens und der Gewähr der Sachrichtigkeit der Entscheidung auch in ihrer individualschützenden Dimension von großer Wichtigkeit. ³²

Im Antidumpingverfahren handelt es sich um die Überprüfung wirtschaftlich komplexer Sachverhalte. Bei der Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass von Schutzmaßnahmen hat die Kommission eine Vielzahl betriebs- und volkswirtschaftlicher Faktoren zu berücksichtigen. Auch sind handels- und wirtschaftpolitische Gesichtspunkte entscheidungsrelevant. Die im Rahmen der Untersuchung festgestellten Tatsachen lassen sich daher nur begrenzt in materiell-juristische Kategorien fassen und gerichtlich kontrollieren. Dementsprechend haben die Gemeinschaftsgerichte in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Gemeinschaftsorgane wegen der Komplexität der von ihnen zu prüfenden wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Situation über einen weiten Beurteilungsspielraum bzw. ein weites Ermessen verfügen, wenn sie konkrete Schutzmaßnahmen nach der AD-GVO ergreifen. Umso wichtiger erscheinen in diesem Zusammenhang die Einhaltung von Verfahrensrechten und eine gerichtliche Kontrolle. Die Gerichte entscheiden dann letztlich über die Ausgestaltung des durch Verfahrensgarantien vermittelten Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren und definieren den sachlichen und persönlichen Anwendungs- und Schutzbereich.34

Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, 219 ff.; Lorz, in: Müller-Graff (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 99 (120f).

Nehl, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 135 (137).

²⁹ *Ibid.*, 135 (142).

³⁰ EuGH, verb. Rs. 42 u. 49/59, Snupat/Hohe Behörde der EGKS, Slg. 1961, 111 (169); EuGH, Rs. 17/74, Transocean/Kommission, Slg. 1974, 1063 Rn. 15.

EuGH, Rs. 85/76, Hoffmann LaRoche/Kommission, Slg. 1979, 461 Rn. 9; EuGH, Rs. 322/81, Michelin/Kommission; Slg. 1983, 3461 Rn. 7; EuGH, verb. Rs. 46/87 u. 227/88, Hoechst/Kommission, Slg. 1989, 2859 Rn. 14.

Vgl. auch Schwarze, Europäisches Verwaltungsrecht, 1139; Gassner, DVBl. 1995, 16 f.; Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 32 ff.; Nehl, Europäisches Verwaltungsverfahren und Gemeinschaftsverfassung, 184 f.

³³ EuG, Rs. T-118/96, *Thai Bicycle Industry/Rat*, Slg. 1998, II-2991 Rn. 67; EuG Rs. T-164/94, *Ferchimex SA/Rat*, Slg. 1995, II-2681, 2707 Rn. 67; siehe jedoch neue Rechtsprechungsentwicklungen unter B.I.1.d. und B.II.2.

Dazu B.II.3.

4. Grundzüge des Verfahrens

Nicht jede gedumpte Einfuhr unterliegt automatisch einer Antidumpingmaßnahme. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Einfuhr der gedumpten Ware zu einer erheblichen Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft geführt hat oder eine solche Schädigung einzutreten droht und ein berechtigtes Gemeinschaftsinteresse an einer Schutzmaßnahme besteht.³⁵ Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in einem komplexen Verfahren überprüft und festgestellt, das sich in Eröffnungs-, Untersuchungs- und Entscheidungsverfahren gliedert.

Ein Antidumpingverfahren wird normalerweise aufgrund eines schriftlichen Antrags einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit im Namen eines betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei der Kommission eingeleitet.³⁶ Dieser Antrag muss begründet und mit ausreichenden Beweisen versehen sein. Liegen genügend Beweise bezüglich des Dumping- und Schädigungstatbestandes vor, so folgt diesem Antragsverfahren nach Prüfung durch die Kommission und nach Konsultation der Mitgliedstaaten die Eröffnung des formellen Verfahrens.³⁷ Die Eröffnung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) bekannt gegeben³⁸ sowie der Regierung des Ausfuhrlandes und anderen der Kommission bekannten interessierten Parteien mitgeteilt.³⁹ Daraufhin wird die Untersuchung eingeleitet. Die Untersuchung umfasst dabei die Versendung von Fragebögen an die Ausführer, die Einführer, den betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Abnehmer und/oder die Verbraucher.⁴⁰ Die eingehenden Antworten werden ausgewertet und andere interessierte Parteien auf Antrag angehört. 41 Es folgen weitere Prüfungen der Antworten und Stellungnahmen und gegebenenfalls notwendige Kontrollbesuche der Europäischen Kommission in den Betrieben der betroffenen Parteien. 42

Stellt die Kommission nach einer ersten Sachaufklärung vorläufig fest, dass Dumping und eine dadurch bedingte Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft vorliegen, kann sie noch während des laufenden Untersuchungsverfahrens einen vorläufigen Antidumpingzoll festsetzen, wenn das Gemeinschaftsinteresse dies erfordert. ⁴³ Dadurch soll einer weiteren Schädigung der Gemeinschaftsindustrie während der Dauer des Antidumpingverfahrens entgegengewirkt werden. ⁴⁴ Die Umsetzung dieser Maßnahme gestaltet sich derart, dass die Einfuhr der betroffenen Ware in

³⁵ Vgl. Ausführungen unter A.I.1.

Art. 5 AD-GVO; Abs. 6 AD-GVO sieht jedoch auch eine Einleitung des Verfahrens von Amts wegen vor; auch hier bedarf es entsprechender objektiver Beweise.

³⁷ Art. 5 Abs. 9, 10 AD-GVO.

³⁸ Art. 5 Abs. 10 AD-GVO.

³⁹ Art. 5 Abs. 11 AD-GVO.

⁴⁰ Art. 6 Abs. 2 AD-GVO.

⁴¹ Art. 6 Abs. 5 AD-GVO.

⁴² Art. 16 AD-GVO.

⁴³ Art. 7 Abs. 1 AD-GVO.

Schübel, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 7 Rn. 6; Wenig, in: Dauses (Hrsg.), Hdb. EU-WirtschaftsR, K. II. Rn. 134.

den zollfreien Verkehr der Gemeinschaft nur gestattet wird, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten vorläufigen Zolls entrichtet wird.⁴⁵

Sind die Untersuchungen endgültig abgeschlossen, können die betreffenden aus Drittstaaten in die Europäische Gemeinschaft eingeführten Waren mit einem Sonderzoll⁴⁶ (Antidumpingzoll) belegt werden, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen.⁴⁷ Der Zoll wird dabei durch den Rat auf Vorschlag der Kommission ebenso wie die vorläufigen Antidumpingzölle mittels Rechtsverordnung festgesetzt.⁴⁸ Die Antidumpingzölle dürfen dabei die Dumpingspanne nicht übersteigen.⁴⁹ Der Zusatzzoll soll in der Höhe angesetzt werden, die erforderlich ist, um die Schädigung des Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft zu beseitigen.⁵⁰ Früher wurden auch vereinzelt mengenmäßige Beschränkungen gegen Staatshandelsländer angewandt. Diese sind jedoch systemwidrig, da Dumping als Preisvergleich definiert ist und direkt gegen Steigerungen der Einfuhr nur das Schutzmaßnahmeninstrument zur Verfügung steht.⁵¹

Veranlassen die Untersuchungen die Kommission, einen vorläufigen Antidumpingzoll einzuführen oder/und dem Rat einen Vorschlag zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolles zu unterbreiten, besteht für diejenigen Parteien, deren Waren einem solchen Zoll unterliegen würden, die Möglichkeit, die Festsetzung eines Antidumpingzolls abzuwenden. Gemäß Art. 8 Abs. 1 AD-GVO kann ein Untersuchungsverfahren ohne die Einführung vorläufiger oder endgültiger Zölle eingestellt werden, wenn sich die im Dumpingverdacht stehende Partei freiwillig verpflichtet, die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen, indem sie ihre Exportpreise ändert oder die gedumpten Waren in geringeren Mengen oder überhaupt nicht mehr in die Gemeinschaft einführt.

Ergeben die Untersuchungen hingegen, dass keine Maßnahmen erforderlich oder die betroffenen Einfuhren in ihren Mengen als unerheblich anzusehen sind⁵², so wird die Untersuchung bzw. das Verfahren eingestellt.⁵³ Vorläufige oder endgültige Maßnahmen, Beschlüsse über die Annahme von Preisverpflichtungen, das Auslaufen von Verpflichtungen und endgültiger Antidumpingzölle sowie die Einstellung von Verfahren oder Untersuchungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.⁵⁴

⁴⁵ Vgl. Art. 7 Abs. 3 AD-GVO.

⁴⁶ Dieser wird zusätzlich zu eventuell schon erhobenen Zöllen vereinnahmt.

⁴⁷ Vgl. zu den Voraussetzungen oben A.I.1.

⁴⁸ Vgl. Art. 9 Abs. 4, 14 Abs. 1 AD-GVO.

⁴⁹ Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 4 AD-GVO.

⁰ Ibid.

Verordnung Nr. 3285/94, ABL. EG Nr. L 349/53 vom 22. Dezember 1994.

Art. 9 Abs. 3 AD-GVO, als unerheblich gilt dabei eine Einfuhrmenge eines Landes, die einen Marktanteil von weniger als 1 % ausmacht sowie eine Dumpingspanne von weniger als 2% für den einzelnen Ausführer.

⁵³ Art. 9 Abs. 2 AD-GVO.

⁵⁴ Art. 14 Abs. 2 AD-GVO.

II. Die Verfahrensbeteiligten nach der AD-GVO

Im Antidumpingverfahren lassen sich zunächst verschiedene Gruppen der Betroffenen nennen. Der formale Adressat einer Verordnung zur Einführung eines Antidumpingzolls ist stets ein Mitgliedstaat. Er ist für den Vollzug von Antidumpingmaßnahmen verantwortlich und muss durch seine Zollbehörden den Antidumpingzoll vereinnahmen.⁵⁵

Als weitere weitaus bedeutendere Gruppe, die jedoch nicht formeller Adressat der Verordnung ist, stellen sich die wirtschaftlichen Hauptbetroffenen dar. Dies sind die Exporteure, Importeure und Hersteller eines mit einem Antidumpingzoll belasteten Wirtschaftsgutes und der betroffene Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Eine weitere Differenzierung lässt sich dann bezüglich der Verbraucher sowie Verbraucher- und Interessenverbände vornehmen.

1. Exporteure, Importeure, Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, Verwender

Man könnte annehmen, nach dem Grad der Betroffenheit ließe sich die Intensität des Individualrechtsschutzes und damit einhergehend die Beteiligung am Verfahren beurteilen. Doch ist gerade im Antidumpingverfahren der Kreis der Berechtigten weit gefasst. So kann ein Antidumpingverfahren zwar nur durch einen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeleitet werden sen den Kreis der Informationsberechtigten bei der Einleitung des Antidumpingverfahrens sowie der zur Anhörung und Stellungnahme im Verlauf des Verfahrens Berechtigten sowie der vor Einführung einer vorläufigen oder endgültigen Maßnahme zur Unterrichtung Berechtigten gleichermaßen Antragsteller, Ausführer, Einführer, repräsentative Verbände, Verbraucher und Verbraucherorganisationen einbezogen. Insofern können all diese Parteien folgende das Antidumpingverfahren maßgeblich gestaltende Verfahrensrechte geltend machen:

Das Recht auf Zugang zu der nichtvertraulichen Akte der Kommission⁶⁰, das Recht Stellung dazu zu nehmen⁶¹, das Recht auf eine mündliche Anhörung vor der Kommission⁶², die Unterrichtungspflicht der Kommission vor einer endgültigen Entscheidung und das damit verbundene Recht der Parteien, sich noch einmal äußern zu können⁶³ sowie das Recht auf eine Konfrontationsanhörung⁶⁴.

All diese Verfahrensrechte tragen dem Bedürfnis der Sachrichtigkeit der Entscheidung Rechnung. Zudem gewährleisten sie, dass der Betroffene die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung hat und dem entscheidenden Organ alle, seine Rechtsposition

⁵⁵ Art. 14 Abs. 1 AD-GVO.

⁵⁶ Art. 5 Abs. 1 AD-GVO.

³⁷ Art. 5 Abs. 11 AD-GVO.

⁵⁸ Art. 6 Abs. 5 AD-GVO, Art. 6 Abs. 7 AD-GVO.

⁵⁹ Art. 20 Abs. 1 u. 2 AD-GVO.

⁶⁰ Art. 6 Abs. 7 AD-GVO.

Art. 6 Abs. 7 AD-GVO.

⁶² Art. 6 Abs. 5 AD-GVO.

⁶³ Art. 20 AD-GVO.

⁶⁴ Art. 6 Abs. 6 AD-GVO.

betreffenden Angaben übermitteln und so den Sachverhalt möglichst umfassend darstellen kann.

2. Die Stellung der Verbraucherorganisationen im Lichte des Antidumpingkodex der WTO

Der Kreis der Berechtigten im Antidumpingverfahren lässt sich nach dem Wortlaut der AD-GVO durchaus weit fassen. Doch ist der Begriff der interessierten Partei, wie er in Art. 5 Abs. 10 AD-GVO grundlegend die Berufung auf besagte Verfahrensrechte bedingt, nicht gänzlich unumstritten. Seitens der Kommission wurde bereits mehrfach versucht, den Kreis der Berechtigten, insbesondere den der Verbraucherverbände, einzuschränken. Dies war dann auch Gegenstand verschiedener Verfahren.

In der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Grundverordnung⁶⁵ waren den Verbraucherverbänden noch keine ausdrücklichen Rechte bzgl. Akteneinsicht, Anhörung etc. gewährt. Dies führte dann auch in dem Urteil *BEUC/Kommission* zur Abweisung der Klage eines Verbraucherverbandes, der sich auf diese Verfahrensrechte berief.⁶⁶ Schon seinerzeit bemerkte der EuGH jedoch in seinen Urteilsausführungen, dass es am Gemeinschaftsgesetzgeber sei, diese Rechte auch Verbraucherverbänden zuzugestehen.⁶⁷ Die neue AD-GVO sieht nun explizit eine Beteiligung von Verbraucherorganisationen vor. Dabei unterscheidet sie sich vom Wortlaut des Antidumpingkodex in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens. So zählen Art. 6.11. und Art. 6.12. des Antidumpingkodex die Verbraucherverbände gerade nicht zu den interessierten Parteien und gewähren ihnen, falls die Ware üblicherweise im Einzelhandel verkauft wird, lediglich das Recht, Informationen vorzulegen, die für die Untersuchung von Bedeutung sind. Ein Recht auf Einsichtnahme in die nichtvertraulichen Dokumente besteht nicht.

Diese Diskrepanz zwischen Antidumpingkodex und AD-GVO war denn auch Streitgegenstand eines weiteren Verfahrens der *BEUC* (Bureau européen des unions des consommateurs). In diesem Verfahren ging es darum, dass die mit einem Antidumpingzoll belegte rohe Baumwolle nicht, wie im Antidumpingkodex gefordert, üblicherweise im Einzelhandel verkauft wird. Sie ist ein halbfertiges Zwischenprodukt, das vom Verbraucher nicht verwendet wird. Dieser Aspekt und die Tatsache, dass Verbraucherverbänden im Rahmen des Antidumpingkodex keine über die oben ausgeführten Rechte hinausgehenden Beteiligungsrechte gewährt werden, war für die Kommission Anlass, den Verbraucherverband als interessierte Partei abzulehnen und insofern die durch die AD-GVO gewährten Beteiligungsrechte zu verweigern. Damit war das Verhältnis von Antidumpingkodex und AD-GVO für die Beurteilung dieser Streitfrage maßgeblich. Zwar hat der EuGH anerkannt, dass völkerrechtliche Abkommen der Gemeinschaft grundsätzlich gemäß Art. 300 Abs. 7 EG integrierender Bestandteil des Gemeinschaftsrechts sind und der Einzelne sich auf solche Vertragsbestimmungen berufen kann, wenn diese eine unbedingte und eindeutige Verpflichtung

⁶⁵ Verordnung Nr. 248/88, ABl. EG Nr. L 209/1 vom 11. Juli 1988.

⁶⁶ EuGH, Rs. C-170/98, *BEUC/Kommission*, Slg. 1991, I-5709.

[&]quot; *Ibid.*, Rn. 30.

⁶⁸ EuG, Rs. T-256/97, BEUC/Kommission, Slg. 2000, II-101.

enthalten.⁶⁹ Die Berufung auf eine Verletzung des GATT 1947 oder der in dessen Rahmen abgeschlossenen Abkommen hat der EuGH aber in der Rechtssache International Fruit Company dem Einzelnen wegen der nur vagen, offenen und geschmeidigen Formulierungen verwehrt.⁷⁰ Auch dem GATT 1994 und den weiteren WTO-Übereinkommen hat er trotz der zugenommenen Verrechtlichung des Abkommensystems eine unmittelbare Anwendbarkeit abgesprochen.⁷¹ Jedoch ist von dieser Grundhaltung dann eine Ausnahme zu machen, wenn die sekundärrechtliche Grundlage zur Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft erlassen wurde und bestimmte GATT/WTO-Regeln in das Gemeinschaftsrecht implementiert und damit ausdrücklich zu dessen Bestandteil macht. ⁷² Die Antidumpinggrundverordnung wurde nach ihrer zweiten und dritten Begründungserwägung in Übereinstimmung mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen festgelegt, insbesondere denjenigen, die sich aus Artikel VI des GATT und aus dem Antidumping-Kodex ergeben. Daher wird für das EG-Antidumpingrecht seit der Entscheidung Nakajima in ständiger Rechtsprechung eine allgemeine Bindung der Gemeinschaft an die Bestimmungen des GATT und des Antidumpingkodex anerkannt.⁷³ Der Antidumpingkodex muss somit bei der Auslegung der Grundverordnung berücksichtigt werden.

So hatte das Gericht in der Rechtssache *BEUC* die Auslegung der AD-GVO unter Berücksichtigung der oben genannten Einschränkungen des Antidumpingkodex zu beurteilen. Was sich auf den ersten Blick als Diskrepanz in Bezug auf die Behandlung von Verbraucherverbänden darstellt, lässt sich bei näherer Betrachtung der Kodexund Verordnungstexte jedoch zufrieden stellend lösen. So gilt zunächst festzuhalten, dass der Antidumpingkodex in Art. 6.11.iii ausdrücklich eine Erweiterung des Begriffes der interessierten Partei durch die WTO-Mitglieder freistellt. Einer Einbeziehung der Verbraucherverbände, wie sie Art. 6 Abs. 7 AD-GVO normiert, kann dem nicht entgegenstehen. Das in Art. 6.12. des Antidumpingkodex normierte Recht der Verbraucherverbände, Informationen vorlegen zu können sowie die Beschränkung auf Waren, die üblicherweise im Einzelhandel verkauft werden, kann insofern auf den Kreis der interessierten Partei keinen begrenzenden Einfluss nehmen, so er zulässigerweise von einem WTO-Mitglied erweitert wurde. Mithin lässt sich auch für Verbraucherverbände ein weiter Umfang des durch die AD-GVO gewährten Individualrechtsschutzes feststellen, was das Urteil auch bestätigte.

⁶⁹ EuGH, Rs. 104/81, *Hauptzollamt Mainz/Kupferberg*, Slg. 1982, 3641 Rn. 11 f.

⁷⁰ EuGH, Rs. 21/72, 22/72, 23/72 u. 24/72, *International Fruit Company u.a./Kommission*, Slg. 1972, 1219 Rn. 18 ff.

EuGH, Rs. C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395 Rn. 47; EuGH, Rs. C-300/98, Dior/TUK Consultancy BV u.a., Slg. 2000, I-11307 Rn. 43 ff.

EuGH, Rs. 21/72, 22/72, 23/72 u. 24/72, International Fruit Company u.a./Kommission, Slg. 1972, 1219 Rn. 18; EuGH, Rs. C-69/89, Nakajima/Rat, Slg. 1991, I- 2069 Rn. 29 ff.; vgl. für das WTO-Übereinkommen und seine Anhänge EuGH, Rs. C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395 Rn. 47; EuGH, Rs. C-300/98, Dior/TUK Consultancy BV u.a., Slg. 2000, I-11307 Rn. 43 ff.

⁷³ EuGH, Rs. C-69/89, *Nakajima/Rat*, Slg. 1991, I-2069 Rn. 29 ff.

⁷⁴ EuG, Rs. T-256/97, *BEUC/Kommission*, Slg. 2000, II-101 Rn. 71.

3. Notwendigkeit der Differenzierung zwischen den Beteiligtengruppen?

Es kann also konstatiert werden, dass im Antidumpingverfahren keine grundsätzliche Unterscheidung des Umfangs der Verfahrensrechte der betroffenen bzw. interessierten Parteien vorgesehen ist.

In der bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Grundverordnung war noch eine gewisse Abstufung erkennbar. So hatten die Ein- und Ausführer gem. Art. 7 Abs. 4 lit. b einen ausdrücklichen Anspruch auf Unterrichtung, während das Recht auf Akteneinsicht darüber hinaus auch die Antragsteller und die Vertreter des Ausfuhrlandes geltend machen konnten. Allen unmittelbar "betroffenen Parteien" war in der VO schon damals das Recht auf Konfrontation und auch die Möglichkeit der schriftlichen Einlassung sowie der mündlichen Anhörung gegeben.⁷⁵ Die heute geltende AD-GVO gewährleistet nahezu umfangreich den interessierten Parteien Beteiligungsrechte.

Bedenken könnten sich hier bezüglich der administrativen Effizienz ergeben. Je größer der zu beteiligende Personenkreis und je mehr Informationen und Interessen die Verwaltung aus Rechtschutzgründen berücksichtigen muss, desto länger und schwerfälliger wird der Entscheidungsprozess. Diese Erwägung ist zum Beispiel im Kartellverfahren ein Grund, die Interessenpartizipation restriktiv zu handhaben und bezüglich der Beteiligungsrechte zwischen den einzelnen Beteiligungsgruppen zu differenzieren. Eine solche Handhabung ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht auf das Antidumpingverfahren übertragbar und zudem auch rechtspolitisch angreifbar.

Zum einen sind die Unternehmen, die Gemeinschaftsindustrie und Interessenverbände bei der Informations- und Datenbereitstellung im Verfahren in weitem Umfang beteiligt. Das zu untersuchende wettbewerbsschädigende Verhalten betrifft in seiner Auswirkung Einführer, Ausführer und die Gemeinschaftsindustrie wirtschaftlich gleichermaßen und rechtfertigt so bereits die Aufwertung der Verfahrensrechte. Zum anderen bedingt der im Antidumpingverfahren mit der Konfrontationsanhörung⁷⁹ vorgesehene kontradiktorische Charakter die Gewährung von gleichwertigen Verfahrensgarantien an die gegenläufige Interessen verfolgenden Parteien.⁸⁰

Neben dem Schutz vor unlauterem Wettbewerb, der Neutralisierung von Preisdifferenzierungen und der im öffentlichen Interesse gebotenen Schadensabwehr erfüllt das Verfahren auch eine wichtige individualschützende Funktion. Die Gewährung von gleichermaßen wirksamen und justitiablen Verfahrensgarantien an alle betroffenen Parteien ist Grundvoraussetzung, um die widerstreitenden Interessen zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen. Zudem rechtfertigt die stark eingeschränkte materielle Prüfungsdichte der Gerichte⁸¹ die Aufwertung der Verfahrensrechte.

Art. 7 Abs. 5 alte AD-GVO.

Nehl, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 135 (145).

Nehl, Europäisches Verwaltungsverfahren und Gemeinschaftsverfassung, 247.

Zur Kritik an der differenzierten Behandlung der Beteiligten Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 182 f.; Nehl, Europäisches Verwaltungsverfahren und Gemeinschaftsverfassung, 247 f.

⁷⁹ Art. 6 Abs. 6 AD-GVO.

Im Kartellverfahren nicht vorgesehen und aus diesem Grunde vom EuGH abgelehnt in: EuGH, verb. Rs. 142 u.156/84, *BAT & Reynolds/Kommission*, Slg. 1987, 4487 Rn. 19.

⁸¹ Ausführlich dazu unter B.II.

Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung im Antidumpingrecht zeigt eine ausgeprägte rechtsstaatliche und individualschützende Ratio der Verfahrensgarantien. Insofern empfiehlt es sich, die grundsätzlich großzügig ausgestaltete Gewährung von Beteiligungsrechten im Antidumpingverfahren im Interesse eines umfangreichen Individualrechtsschutzes beizubehalten.

III. Verfahrenspflichten

Ein umfangreicher Individualrechtsschutz hat, wie dargelegt, Verfahrensrechte der einzelnen Beteiligten zu gewährleisten. Jedoch werden diese nicht uneingeschränkt gewährt, sondern sind an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden. Mithin korrespondieren mit den Beteiligten gewährten Rechten im Verfahren stets auch Pflichten, die die Berufung auf Verfahrensrechte bedingen und in ihrer Nichterfüllung ausschließen können.

1. Verfahrenspflichten formeller Art

Hier sind nur kurz die einzuhaltenden Antrags-, Frist- und Formpflichten zu nennen. Die im Antidumpingrecht großzügig gewährten Beteiligungsrechte verlangen stets einen Antrag. So geht der mündlichen Anhörung, der Konfrontationsanhörung, der Einsicht der nichtvertraulichen Akte der Kommission und der Unterrichtung stets ein Antrag voraus.⁸² Dabei ist insbesondere die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Einleitung des Verfahrens bekannt gemachte Frist einzuhalten.⁸³ Zudem sind Anträge stets in schriftlicher Form einzureichen.⁸⁴

Hier hat das Antidumpingverfahren durch die Ergebnisse der Uruguay-Runde an Transparenz gewonnen und ist terminlich strikter ausgestaltet.

2. Verfahrenspflichten materieller Art

Es ist allgemein anerkannt, dass eine Partei bei Verletzung ihrer Verfahrensrechte verpflichtet ist, dies noch im laufenden Verfahren zu rügen. ⁸⁵ Auch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte lässt erkennen, dass die Frage des ausreichenden Schutzes der Verfahrensrechte einzelner Beteiligter immer eng mit dem Verhalten der rügenden Partei im Verfahren zusammenhängt. Der handelnden Behörde wird damit die Möglichkeit der Korrektur gegeben und der gerügten Verfahrensrechtsverletzung

Art. 5 Abs. 10 AD-GVO für die Meldung als interessierte Partei, Art. 6 Abs. 5 AD-GVO für die mündliche Anhörung, Art. 6 Abs. 6 AD-GVO für die Konfrontationsanhörung, Art. 6 Abs. 7 AD-GVO für die Einsichtnahme der Kommissionsakte, Art. 20 Abs. 1, 2, 3 AD-GVO für die Unterrichtung bei Erlass einer vorläufigen oder endgültigen Maßnahme.

Art. 5 Abs. 1 für den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens, Art. 5 Abs. 10 AD-GVO für die Meldung als interessierte Partei, Art. 6 Abs. 5 AD-GVO für die mündliche Anhörung, Art. 6 Abs. 7 AD-GVO für die Einsichtnahme der Kommissionsakte, Art. 20 Abs. 1, 2, 3 AD-GVO für die Unterrichtung bei Erlass einer vorläufigen oder endgültigen Maßnahme.
So im deutschen Verwaltungsrecht, vgl. Nassauskiesungsentscheidung, BVerfGE 58, 300 (324.)

wird gegebenenfalls abgeholfen. Auch im Antidumpingverfahren wird den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, vor Erlass einer vorläufigen oder endgültigen Maßnahme ergänzende Informationen zu verlangen oder spezielle Daten anzufordern. Um dies zu gewährleisten, unterrichtet die Kommission die betroffenen Unternehmen über die zugrunde liegenden Tatsachen. Rügt die Partei jedoch eine vermeintliche Verfahrensrechtsverletzung nicht und bringt sie erst im gerichtlichen Verfahren gegen die verfahrensabschließende Verordnung vor, so kann dies keine Berücksichtigung mehr finden.

So hat in der Rechtssache *Tokyo Electric* der Gerichtshof eine Klage abgewiesen, die die Nichtmitteilung des Abzugs der maßgeblichen Kosten bei der Ermittlung des Nominalwerts betraf. Die Klägerin hatte auf Antrag Informationen über die Berechnung der Gewinnspanne erhalten und es versäumt, einen weiteren Antrag bezüglich dieser konkreten Angaben zu stellen. ⁸⁸

Ein ähnlicher Umstand führte auch in der Rechtssache *Ajinomoto* dazu, dass der Gerichtshof keinerlei tiefere Prüfung der möglichen Verletzung von Verteidigungsrechten vornahm. ⁸⁹ Die Klägerin hatte auch hier im Laufe des Verfahrens keine ergänzenden Informationen bzgl. der Methode zur Ermittlung der Produktionskapazität, zur Schadenspanne und zum Anteil an gekauften Ausgangsstoffen gefordert. Ihre Beschwer hatte sie nur allgemein und nicht auf die konkret gerügten Angabenversäumnisse gerichtet. Das Gericht erster Instanz hat daraufhin die Klage als unbegründet abgewiesen. ⁹⁰

Folglich beurteilt sich der Umfang der erteilten Auskunft danach, inwieweit das betroffene Unternehmen sein Auskunftsverlangen spezifiziert hat. Eine allgemeine Anfrage kann hiernach nicht die Rüge unzureichender Beantwortung des Auskunftsverlangens rechtfertigen. Es ist also bei der Weite des Informationsrechtes der betroffenen Unternehmen und der damit korrespondierenden Informationspflicht der Gemeinschaftsorgane immer auch zu beachten, dass die Inanspruchnahme der Verfahrensrechte vor Gericht stets die Beachtung der Verfahrenspflicht der Rüge und des Antrags im Verfahren bedingt. Ein Abwarten des Verfahrensausgangs und spätere Rüge ist insoweit unzulässig und wird wie dargelegt von den Gemeinschaftsgerichten auch nicht akzeptiert.

⁸⁶ Zur Praxis der Unternehmen vgl. Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (185).

⁸⁷ Art. 20 Abs. 1, 2 AD-GVO.

⁸⁸ EuGH, verb. Rs. 260/85 u. 106/86, *Tokyo Electric Co./Rat*, Slg. 1988, 5855 Rn. 13.

EuG, verb. Rs. T-159 u. 160/94, Ajinomoto und Nutrasweet Company/Rat, Slg 1997, II-2461 Rn. 98, 109, 117.

EuG, verb. Rs. T-159 u. 160/94, Ajinomoto und Nutrasweet Company/Rat, Slg 1997, II-2461 Rn. 93.

17

IV. Das Recht auf Verteidigung und das Interesse an der Wahrung der Geschäftgeheimnisse

1. Der Konflikt

Das Antidumpingverfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Antidumpinguntersuchung und die sich daran anschließende Entscheidung überwiegend auf Unternehmensdaten stützen. Für die Entscheidungsfindung werden die Daten von der Kommission bei den einzelnen Unternehmen angefordert. Die von den Unternehmen übermittelten, höchst sensiblen Wirtschaftsdaten werden zur Bestimmung der Herstellungskosten, der Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Gewinnsituation und damit zur Feststellung des Dumping- und Schädigungstatbestandes herangezogen.⁹¹

Insbesondere die eines Dumpings verdächtigten Unternehmen haben ein berechtigtes Interesse daran, Kenntnis über diese während des Verfahrens vorgebrachten Wirtschaftsdaten und Informationen zu erhalten, auf die sich später eine möglicherweise für sie negative Entscheidung der Kommission stützt. Nur so können sie ihren Standpunkt sachgerecht vorbringen und sich angemessen verteidigen.

a) Das Recht auf rechtliches Gehör und dessen Umfang

Der EG enthält bekanntlich nur sehr wenige Vorschriften über das Verwaltungsverfahren (Art. 253 ff.). Sekundärrechtlich ist es in einigen spezialgesetzlichen Regelungen lückenhaft ausgestaltet. Im Antidumpingrecht dagegen kann auf eine Vielzahl normierter und ausführlich definierter Verfahrensrechte zurückgegriffen werden. Diese sind in den verschiedenen Einzelvorschriften geregelt. So ist in der Antidumping-Grundverordnung der allgemeine Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs⁹² in Form der Möglichkeit zur Stellungnahme in Art. 6 Abs. 7 AD-GVO sowie zur mündlichen Anhörung in Art. 6 Abs. 5 AD-GVO normiert.

Doch geht mit diesem Verfahrens- und Verteidigungsrecht auch zwingend die Notwendigkeit einher, über die Tatsachen und Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden, die Grundlage der Verwaltungsentscheidung sind. Da Antidumpingmaßnahmen in die Rechts- und Geschäftssphäre von Unternehmen eingreifen, müssen die Betroffenen nicht nur die Möglichkeit haben, sich zur Relevanz der Sachumstände zu äußern, sondern auch zu den konkreten Unterlagen Stellung zu nehmen, auf die sich das Gemeinschaftsorgan stützt.⁹³ Jedenfalls dann, wenn die Kommission ihre Entscheidung auf bestimmte ihr übermittelte Informationen stützen will, muss sie den betroffenen Parteien die Möglichkeit geben, zu den Entscheidungsgrundlagen und so

Zum Nachweis des Dumpingtatbestandes handelt es sich überwiegend um Geschäftsgeheimnisse der Exporteure und Hersteller. Die für den Schädigungstatbestand notwendigen Daten werden zumeist von den Antragsstellern (der Gemeinschaftsindustrie) gestellt.

⁹² Schon 1974 im Fall *Transocean/Kommission* anerkannt, Rs. 17/74, Slg. 1974, 1063 Rn. 15.

EuGH, Rs. C-269/90, Technische Universität München/Hauptzollamt München Mitte, Slg. 1991, I-5469 Rn. 25; EuG, Rs. T-42/96, Eyckeler & Malt Ag/KOM "Hilton Beef", Slg.1998, II-401 Rn. 80.

auch zu den verwendeten Daten Stellung zu nehmen. Nur dann können die Unternehmen sich konkret und sachdienlich einlassen. Das Recht auf Akteneinsicht wird daher als notwendiges Korrelat des Anspruchs auf rechtliches Gehör verstanden. Erst die Offenlegung ermöglicht den Parteien eine volle Wahrnehmung ihrer Rechte im Antidumpingverfahren und ist somit essentielle Vorbedingung für die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte gegen die Entscheidungen der Gemeinschaftsorgane. Dies zeigte sich bereits in dem bekannten Kugellagerfall, in dem Generalanwalt Warner in seinen Schlussanträgen die Notwendigkeit einer aktiven Informationspflicht ausführlich darlegte. Mit der Änderung 1979 hielt diese dann auch Einzug in die Antidumpinggrundverordnung und statuierte dort eine Unterrichtungspflicht. Die geltende AD-GVO legt diese Unterrichtungspflicht und somit ein Recht auf Information in Art. 20 fest. Auch in jüngeren Antidumpingverfahren wurde diese Informationspflicht mehrfach durch die Rechtsprechung hervorgehoben.

Der Umfang der dem Verteidigungsinteresse dienenden Gewährung von Einsicht und Information ist dabei weit zu fassen. So wurde in der Rechtssache *Timex* entschieden, dass sich das Einsichtsrecht neben schriftlichen Dokumenten auch auf andere Informationsträger und selbst Gegenstände beziehen kann. Auch werden unter "zur Verfügung gestellten Unterlagen" iSd Art. 6 Abs. 7 AD-GVO nicht nur solche der beteiligten Parteien verstanden. Im Fall *Timex* hatte die Kommission auch Informationen von Vergleichsunternehmen in Hongkong erhalten. Diese waren selber nicht Beteiligte des Verfahrens, doch wurden ihre Angaben zu Preisen und Kosten zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen. Der Gerichtshof führte hier aus, dass auch Unterlagen von Unternehmen aus einem Drittland, die von der Kommission in der Entscheidungsfindung herangezogen werden, unterschiedslos vom Einsichtsrecht umfasst sind.

b) Schutz der Vertraulichkeit

Gewährt man aus diesem Verteidigungsinteresse heraus jedoch uneingeschränkten Zugang zu den der Kommission offenbarten Daten, so würde das Bekannt werden von Unternehmensdaten die betroffenen Unternehmen in ihrer Wettbewerbsposition

Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (179); Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 155.

Vgl auch Sedemund, in: Schwarze (Hrsg.), Europäisches Verwaltungsrecht im Werden, 45 (48 f.).

Wenig, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 20 Rn. 1.

⁹⁷ EuGH, Rs. 113/77, NTN Toyo Bearing u.a./Rat, Slg. 1979, 1185 (1261, 1265); Einer Erörterung dieser Frage seitens des Gerichtshofes bedurfte es nicht, da die Entscheidung schon aus anderen Gründen aufgehoben wurde.

Art. 7 Verordnung Nr. 3017/79, ABl. EG Nr. L 339/1 vom 20. Dezember 1979; heute Art. 20 AD-GVO.

⁹⁹ Vgl. EuGH, Rs. C-49/88, Al-Jubail Fertilizer Company u.a./Rat, Slg. 1991, I-3236 Rn. 17; EuGH, Rs. 264/82, Timex/Rat, Slg. 1985, 849 Rn. 25.

EuGH, Rs. 264/82, Timex/Rat, Slg. 1985, 849 Rn. 27; hier betraf dies Gehäuse und Ziffernblätter von Uhren.

¹⁰¹ *Ibid.*, Rn. 25.

schwer schädigen. ¹⁰² Möglichen Konkurrenten würden Informationen über Produktionskosten, Namen über Zulieferer und Kunden, Verkaufspreis und -mengen, Provisionen, Rabatte und Marktanteile zugänglich gemacht. Unter diesen Umständen wären Unternehmen dann nicht mehr bereit, der Kommission die zu einer Entscheidungsfindung erforderlichen Daten zu liefern. Im Antidumpingverfahren ist jedoch keine zwangsweise Durchsetzung des Ermittlungsbegehrens der Kommission möglich. ¹⁰³ Die Kommission ist vielmehr auf die freiwillige Bekanntgabe durch die Unternehmen angewiesen. Sie muss daher, um Angaben zu erlangen, einen praktisch lückenlosen Schutz der Vertraulichkeit garantieren.

Die Gemeinschaftsgerichte haben diesbezüglich bereits mehrfach festgestellt, dass bei der Gewährung des Rechts auf Akteneinsicht das Gemeinschaftsorgan dem Bedürfnis auf vertrauliche Behandlung von Auskünften Rechnung tragen muss. ¹⁰⁴ Die Verpflichtung der Gemeinschaftsinstitutionen, die Vertraulichkeit sowohl von Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen als auch von Amtsgeheimnissen der Gemeinschaftsinstitutionen und der Mitgliedstaaten zu wahren, begrenzt somit das Recht der informationsberechtigten Parteien auf Offenlegung. Das Prinzip der Vertraulichkeit ist für das gesamte Gemeinschaftsrecht als geltendes Verfahrensgrundrecht anerkannt ¹⁰⁵. Es findet in Art. 19 AD-GVO seine konkrete Ausgestaltung.

Diesen Konflikt zwischen der Wahrung des Verteidigungsinteresses und dem berechtigten Interesse nach vertraulicher Behandlung eingereichter Unternehmensdaten gilt es zufrieden stellend zu lösen und so beide Verfahrensgarantien in Einklang zu bringen.

2. Die Lösungen

a) Antidumpinggrundverordnung

Ausgangspunkt der Lösung des Konflikts zwischen Informationsanspruch und Geheimnisschutz ist der Grundsatz, dass dem Betroffenen grundsätzlich Zugang zu den nicht-internen Unterlagen zu gewähren ist, sofern der Schutz der vertraulichen Angaben dem nicht entgegensteht. So legt die AD-GVO in Art. 19 ausführliche Regelungen für den Umgang mit vertraulichen Informationen fest. Angaben, deren Bekanntgabe einem Konkurrenten erhebliche Wettbewerbsvorteile verschaffen würden

Wenig, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 19 Rn.

Anders als im Kartellverfahren, wo die Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet sind und die Kommission dies gegebenenfalls sogar mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen kann, Art. 11 der Durchführungsverordnung des Rates zu Art. 85 und 86 des Vertrages (Verordnung Nr. 17/62, ABl. EG 1962 Nr. 13, 204); ab 1. Mai 2004 ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Verordnung (EG) Nr. 1/2003, ABl. EG 2003 Nr. L 1, 1), die in den Art. 17 ff. und 23 ff. die bisherigen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse der Kommission übernimmt und erweitert.

Vgl. EuGH, Rs. 264/82, Timex/Rat, Slg. 1985, 849 Rn. 30; EuG, Rs. T-159/94 u. T-160/94, Ajinomoto und NutraSweet Company/Rat, Slg. 1997, II-2461 Rn. 81; EuGH, Rs. C-49/88, Al-Jubail Fertilizer Company u.a./Rat, Slg. 1991, I-3236 Rn. 17.

Für das Kartellrecht vgl. EuGH, Rs. 322/81, *Michelin/Kommission*, Slg. 1983, 3461 Rn. 8; für das Beilhilfenrecht vgl. EuGH, Rs. 234/84, *Belgien/Kommission*, Slg. 1986, 2321 Rn. 27.

oder für den Auskunftsgeber von erheblichem Nachteil wären, gelten als vertrauliche Informationen. 106 Somit zählen Angaben über Verkäufe und Kostenstrukturen als vertrauliche Informationen und müssen als Geschäftsgeheimnisse auch gewahrt werden. Neben dem Erfordernis der vertraulichen Behandlung durch die Behörden wird jedoch die Ausfertigung einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der vertraulichen Informationen durch die angebende Partei verlangt. Sie enthält dann Angaben in Form von Summen, Indizierungen oder Prozentsätzen von Einzelangaben und verwendet anonymisierte Firmen- und Produktnamen. Diese Zusammenfassung soll dann an die anderen interessierten Parteien und insbesondere an die betroffenen Unternehmen kommuniziert werden können. Insofern wäre anzunehmen, dem Vertraulichkeitsgrundsatz ist damit Genüge getan und die Informationsansprüche der betroffenen Unternehmen werden erfüllt. Doch zeigt sich in der praktischen Umsetzung, dass insbesondere die genauen Angaben oftmals von erheblicher Wichtigkeit für die Entscheidungsfindung und auch für die Verteidigungsmöglichkeit der betroffenen Unternehmen sind und in Einzelfällen die Zusammenfassung nicht die wesentlichen Informationen enthält. 107 Es ist daher nicht verwunderlich, dass gerade der Umfang und Inhalt der nichtvertraulichen Informationen wiederholt Gegenstand von Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten war.

b) Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und WTO-Antidumpingspruchpraxis

In Fällen, in denen die Kommission in ihrer Entscheidungsfindung vertrauliche Informationen verwendete, haben die Gemeinschaftsgerichte zu prüfen, inwiefern ein Ausgleich zwischen dem umfassenden Schutz der Vertraulichkeit und den entgegenstehenden Einsichts- und Informationsansprüchen erreicht werden kann. Der Gerichtshof hatte im bereits zitierten *Timex*-Urteil diesen Ausgleich vorzunehmen. Er betonte im konkreten Fall, dass durch die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nicht der wesentliche Inhalt der sich aus Art. 7 Abs. 4 lit. a¹⁰⁸ ergebenen Rechte genommen werden darf.¹⁰⁹ Und auch in dem Urteil in der Rechtssache *Al-Jubail* wurde angeführt, dass die Gemeinschaftsorgane die Pflicht hätten, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die den betroffenen Unternehmen eine sachgerechte Wahrnehmung ihrer Interessen ermöglichen.¹¹⁰ Damit wurde der Umfang der Informationen, die die Kommission im Rahmen der Unterrichtung nach Art. 20 AD-GVO übermitteln muss, ausgeweitet.¹¹¹ Allerdings bezieht sich die Informationspflicht der EG-Organe nur auf die zur Verteidigung *wesentlichen* Informationen.¹¹² Es müssen

¹⁰⁶ Art. 19 Abs. 1 AD-GVO.

Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (180 f.).

Verordnung Nr. 3017/79, ABl. EG Nr. L 339/1 vom 20. Dezember 1979; heute Art. 6 Abs. 7 der AD-GVO.

¹⁰⁹ EuGH, Rs. 264/82, *Timex/Rat*, Slg. 1985, 849 Rn. 29.

¹¹⁰ EuGH, Rs. C-49/88, Al-Jubail Fertilizer Company u.a./Rat, Slg. 1991, I-3236 Rn. 17.

Ausführlich zum Urteil Al-Jubail und seine Folgen für die Praxis vgl. *Berrisch*, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (178 f.).

¹¹² *Ibid.*, Rn. 23, 24.

somit entsprechend dem Umfang der Begründungspflicht¹¹³ nur entscheidungserhebliche Gesichtspunkte mitgeteilt werden.

Doch kann in bestimmten Fällen auch eine wesentliche Information an die Grenze der Vertraulichkeit geraten, wie in der Rechtssache Ajinomoto deutlich wurde. ¹¹⁴ In diesem Fall gab es weltweit nur zwei den Zuckerersatzstoff Aspartame produzierende Unternehmen. Die Untersuchungsergebnisse gründeten also allein auf deren Angaben. Die Bekanntgabe auch nur anonymer Daten in Form von Summen, Indizierungen oder Prozentsätzen hätte allein schon ausgereicht, um dem Konkurrenzunternehmen wichtige und höchst sensible Wirtschaftsdaten zur Kenntnis zu bringen. Der Wahrung der Geschäftgeheimnisse Rechnung tragend, wurden in diesem Fall dann auch bestimmte Daten nicht kommuniziert. ¹¹⁵

So sehr die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte auch bemüht ist, die Wahrung der Verteidigungsrechte der betroffenen Parteien bestmöglich zu gewährleisten, so setzt das Recht auf vertrauliche Behandlung dem Grenzen. Die Gerichte respektieren diese Grenzen und lösen bzw. entscheiden den Konflikt nach geltendem Recht auch in diesem Sinne. Dem Grundsatz der Vertraulichkeit wird Vorrang gegeben und die Informationspflicht findet hier ihre Grenzen. 116 Allerdings korrespondiert dem Grundsatz der Vertraulichkeit in solchen Fällen eine besondere Pflicht der inländischen Behörden, die Richtigkeit der nichtvertraulichen Daten zu gewährleisten. Dies war Inhalt des Streitbeilegungsverfahren Thailand/H-Beams from Poland¹¹⁷, vor dem Genfer Streitbeilegungsgremium der WTO. Auch hier waren lediglich zwei Unternehmen vom Antidumpingverfahren betroffen, so dass die thailändischen Daten zum Schädigungstatbestand lediglich Summen, Indizierungen und Prozentsätzen enthielten. Diese waren jedoch fehlerhaft ermittelt worden und teilweise unvollständig. Hier befand das Panel, dass wegen der zwingend vertraulich zu behandelnden Daten den Behörden eine besondere Sorgfaltspflicht bzgl. der Richtigkeit der Daten obliegt.¹¹⁸ Darin lässt sich wiederum eine Bestärkung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs erkennen.

An den dargestellten Fällen wird deutlich, dass die Gemeinschaftsgerichte – Gleiches zeigt sich auch in der angeführten Panelentscheidung für das Verfahren auf WTO-Ebene – für jeden zu entscheidenden Fall erneut einen Ausgleich zwischen dem umfassenden Schutz der Vertraulichkeit und dem entgegenstehenden Anspruch auf rechtliches Gehör zu erreichen suchen. Je nach Sachlage ist dann der Vertraulichkeit oder dem rechtlichen Gehör Vorrang zu gewähren. Bei beiden Möglichkeiten wird jedoch stets besonders darauf geachtet, dass der jeweils andere Verfahrensgrundsatz in seiner Schutzrichtung nicht völlig ausgehöhlt wird.

Zur Begründungspflicht vgl. Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 66.

EuG, verb. Rs. T-159 u. 160/94, Ajinomoto und Nutrasweet Company/Rat, Slg 1997, II-2461 Rn. 98.

Siehe Verordnung Nr. 1391/91, ABl. EG Nr. L 134/1 vom 27. Mai 1991.

EuGH, Rs. C-49/88, Al-Jubail Fertilizer Company u.a./Rat, Slg. 1991, I-3236 Rn. 17; EuG, verb. Rs. T-159 u. 160/94, Ajinomoto und Nutrasweet Company/Rat, Slg 1997, II-2461 Rn. 86; EuGH, Rs. 264/82, Timex/Rat, Slg. 1985, 849 Rn. 30.

WTO, *Thailand/H-Beams from Poland*, Report of the Panel vom 28. September 2000, WT/DS122/R.

¹¹⁸ *Ibid.*, paras. 7.186, 7.208, 7.209.

c) Instrument der "protective order"

Ein anderer Lösungsansatz findet sich im US-amerikanischen Antidumpingrecht. Es sieht eine *administrative protective order* vor, die die begrenzte Weiterleitung vertraulicher Informationen vorsieht. Gem. Sec. 777 (c) des U.S. Tariff Act¹¹⁹ können vertrauliche Unterlagen unter einer Schutzanordnung der Gegenseite zugänglich gemacht werden. Die amerikanischen Antidumpingbehörden *International Trade Commission* (I.T.C.) und *International Trade Administration* (I.T.A.) des Handelsministeriums können auf Antrag und bei begründetem Informationsinteresse des Antragstellers einem begrenzten Personenkreis, zumeist einem Rechtsanwalt des Antragstellers, die Unterlagen weitergeben. Dieser wird eidlich verpflichtet, die Informationen nicht an unberechtigte Personen, insbesondere an seinen Mandanten weiterzugeben. Handelt er gegen die Bestimmung der *protective order*, so drohen erhebliche Strafen, wie die Rückname der Zulassung bei der Antidumpingbehörde und die Einleitung eines standesrechtlichen Disziplinarverfahrens.

Die Gesetzgeber der USA haben somit den Konflikt zwischen dem Schutz der Vertraulichkeit und dem Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Rückgriff auf diese Schutzanordnung gelöst. In Fällen, in denen die nicht-vertrauliche Zusammenfassung nicht ausreichend ist, ermöglicht der Rückgriff auf dieses Instrument somit einen angemessenen Ausgleich, um den betroffenen Unternehmen die Vorbereitung einer informierten Stellungnahme zu ermöglichen. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im kanadischen Recht.¹²⁰

Es bleibt zu überlegen, inwiefern dieser Ansatz nicht auch für EG-Antidumpingverfahren vorzugswürdig ist. In der Literatur wird er teilweise bereits favorisiert¹²¹ und auch das Europäische Parlament hat sich schon mit diesem Lösungsansatz beschäftigt¹²². Generalanwalt *Darmon* setzte sich in den Schlussanträgen im Fall *Al-Jubail* ausführlich mit diesem Instrument als Möglichkeit der Abstimmung der genannten Verfahrensrechte auseinander. Die Erweiterung der Informationsbreite, auf die sich eine spätere Entscheidung gründet, ist im Sinne der Sachrichtigkeit und Effizienz des Verfahrens und somit unter Rechtsschutzgesichtspunkten vorzugswürdig. Das Gemeinschaftsrecht enthält zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, die eine *protective order* vorsehen, doch ist ein solches Instrument auch nicht explizit ausgeschlossen.¹²³ Im Kartellverfahren der Rechtssache *Akzo* hatte die Kommission vertrauliche Angaben einem Parteivertreter unter der Auflage, diese nicht weiterzugeben, übermittelt. Die anlässlich dieses Verfahrens angeregte Erörterung des Instruments der *protec*-

Sec. 777 (c) (1) (E) Tariff Act von 1930, i.d.F. des Trade Agreements Act von 1979, Pub. L. 96-39, July 16, 1979, 93 Stat. 144.

Sec. 77.034 (1) Special Import Measures Act 1984, c.25, s.1, erhältlich im Internet: http://laws.justice.gc.ca/en/S-15/index.html (besucht am 8. Januar 2004).

von Heydebrand und der Lasa, Der gerichtliche Rechtsschutz bei der Einfuhr gedumpter Handelswaren in den USA und der EWG, 199 f.; Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 161 f.

EP, DOK A3-0336/90 vom 30. November 1990.

Hix, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, 161 f.; von Heydebrand und der Lasa, Der gerichtliche Rechtsschutz bei der Einfuhr gedumpter Handelswaren in den USA und der EWG, 199 f.

23

tive order führte jedoch zu Ablehnung.¹²⁴ Hauptsächlich wird kritisiert, dass auch die drohenden Strafen einen absoluten Schutz vor Weitergabe nicht gewährleisten können und zudem der Einsichtnahmeberechtigte nicht immer in vollem Umfang die Angaben würdigen und bewerten könne, was in der Folge den Nutzen eines derartigen Vorgehens in Frage stellte. Letzterem könnte man mit der Bestellung eines für beide Seiten akzeptablen Experten aus dem Kreis der Wirtschaftsprüfung begegnen, der die Unterlagen auswertet und der die Ergebnisse sodann in nicht-vertraulicher Form bekannt gibt.¹²⁵ Es bleibt jedoch zu bedenken, dass ein dem US-Antidumpingrecht vergleichbarer Sanktionsmechanismus auf Gemeinschaftsebene aufgrund des einzelmitgliedstaatlich geregelten Standesrechts nicht direkt übertragbar ist.

Insgesamt jedoch wäre das Instrument der *protective order* auch im EG-Antidumpingrecht geeignet, einen gerechten Interessenausgleich zwischen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs und dem Schutz der Vertraulichkeit zu ermöglichen. In der Rechtssache *Al-Jubail* ging der Gerichtshof in seinem Urteil auf die das Instrument der *protective order* diskutierenden Schlussanträge von Generalanwalt *Darmon* dagegen nicht ein. Bis heute lässt sich eine befriedigende Lösung des Konflikts nicht absehen. Die Häufigkeit jedoch, mit der der Grundsatz des rechtlichen Gehörs hieran an seine Grenzen trifft und die damit einhergehende nur bedingt zufrieden stellenden Ausgleichsversuche der Rechtsprechung lassen zumindest für die Zukunft einen Wandel und eine Fortbildung erhoffen.

B. Gerichtliche Kontrolle von Antidumpingmaßnahmen

I. Zugang zu den Gemeinschaftsgerichten

1. Überblick über die Möglichkeiten des Rechtsschutzes

Im Bereich des Antidumpingrechts stehen den Beteiligten grundsätzlich alle Verfahrensarten zur Verfügung, die der EG vorsieht.

a) Nichtigkeitsklage

In erster Linie besteht die Möglichkeit, Handlungen, die im Rahmen eines Antidumpingverfahrens seitens der Gemeinschaftsorgane vorgenommen werden, mittels einer Nichtigkeitsklage gemäß Art. 230 Abs. 2, 4 EG direkt vor dem Gericht erster Instanz (vgl. Art. 225 Abs. 1 EG, Art. 3 Abs. 1 lit. b des Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anzufechten. Gegenstand einer solchen Klage können dabei nur solche Gemeinschaftsakte sein, die für den Kläger rechtlich verbindlich sind und dessen Interessen beeinträchtigen,

¹²⁴ EuGH, Rs. 53/85, Akzo, Slg. 1986, 1965.

So auch für das gerichtliche Verfahren vorgeschlagen von *Judge Nicols* in seiner *dissenting opinion* im Fall *U.S. Steel Corp. v. U.S.*, 730 F. 2d 1469 (1470) (C.A.F.C. 1984).

Beschluss Nr. 88/591 des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 319/1 vom 25. November 1988, 1 ff.

indem sie in seine Rechtsstellung eingreifen. ¹²⁷ Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form die Gemeinschaftsorgane tätig geworden sind. ¹²⁸ Dementsprechend ist der Begriff der "Entscheidung" in Art. 230 Abs. 4 EG nicht dahingehend zu interpretieren, dass es sich bei dem angegriffenen Gemeinschaftsakt formell um eine Entscheidung im Sinne von Art. 249 Abs. 4 EG handeln muss. ¹²⁹ So ist ein effektiver Rechtsschutz unabhängig von der von den Gemeinschaftsorganen für ihre Maßnahme gewählten Form sichergestellt. ¹³⁰

b) Überprüfung von Antidumpingmaßnahmen im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens

Die im Rahmen von Antidumpingverfahren festgelegten Antidumpingzölle werden anlässlich der Einfuhr der betroffenen Drittlandsware in den europäischen Binnenmarkt durch die nationalen Zollbehörden erhoben. Der entsprechende Zollerhebungsbescheid kann vor den zuständigen nationalen Gerichten angefochten werden. Bei Zweifeln an der Gültigkeit oder Auslegung der Gemeinschaftsmaßnahme kann das nationale Gericht sich an den EuGH gemäß Art. 234 Abs. 2 EG im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens wenden, wenn es die Klärung dieser Zweifel für eine Entscheidung im Ausgangsverfahren als erforderlich erachtet. Sind die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftshandlung dagegen so tief greifend, dass das mitgliedstaatliche Gericht die Gemeinschaftsmaßnahme überhaupt nicht anwenden will, besteht für das angerufene Gericht sogar die Pflicht zur Einleitung eines solchen Verfahrens. Über diesen Weg ist es möglich, die dem konkret angegriffenen nationalen Durchführungsakt zugrunde liegende Gemeinschaftshandlung inzident anzugreifen. 133

Hier stellt sich allerdings die Frage, ob die Berufung auf die Rechtswidrigkeit der Gemeinschaftsmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens gegen die nationale Durchführungsmaßnahme nicht etwa durch die Möglichkeit einer vorherigen direkten Anfechtung der Gemeinschaftsmaßnahme mittels einer Nichtigkeitsklage ausgeschlossen ist. Der EuGH hat dies in der Rechtssache *Deggendorf* für den Fall bejaht, dass die

EuGH, Rs. 60/81, *IBM/Kommission*, Slg. 1981, 2639 Rn. 9; *Boofs*, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 230 Rn. 12.

EuGH, Rs. 114/86, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1988, 5289 Rn. 12; Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 15.

Ehricke, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 230 Rn. 42; EuGH, Rs. 307/81, Alusuisse Italia/Rat u. Kommission, Slg. 1982, 3463 Rn. 13.

EuGH, verb. Rs. 789 und 790/79, *Calpak u.a./Kommission*, Slg. 1980, 1949 Rn. 7; *Berrisch/Kamann*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 15.

Vgl. EuGH, Rs. 307/81, Alusuisse Italia/Rat und Kommission, Slg. 1982, 3463 Rn. 13; EuGH, verb. Rs. 239 und 275/82, Allied Corporation u.a./Kommission, Slg. 1984, 1005 Rn. 15; in der Bundesrepublik Deutschland ist die in Betracht kommende Anfechtungsklage vor dem jeweils örtlich zuständigen Finanzgericht zu erheben, § 33 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001, BGBl. I, 442, 2262 (2002 I, 679).

EuGH, Rs. 314/85, Foto-Frost/HZA Lübeck Ost, Slg. 1987, 4199 Rn. 15; gleiches gilt für letztinstanzliche Gerichte, Art. 234 Abs. 3 EGV; eingehend zum Vorlagerecht und zur Vorlagepflicht Koenig/Pechstein/Sander, EU-/EG-Prozessrecht, Rn. 789 ff.

Vgl. Wegener, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 234 Rn. 1; Ehricke, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 234 Rn. 6.

Frist für eine unmittelbare Anfechtung der Gemeinschaftsmaßnahme vor dem Gericht erster Instanz abgelaufen ist, eine solche Klage aber zweifellos zulässig gewesen wäre. Der Fall *Deggendorf* betraf zwar die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit einer Kommissionsentscheidung im Beihilfeverfahren. Der EuGH hat diesen Grundsatz später aber auch auf Vorabentscheidungsverfahren übertragen, welche die Rechtmäßigkeit einer Gemeinschaftsverordnung zum Gegenstand hatten. Diese Rechtsprechung ist auch bei der Frage des Rechtsschutzes gegen Antidumpingmaßnahmen zu beachten. Davon geht nun ausdrücklich auch der EuGH aus. Wann im Antidumpingrecht eine Nichtigkeitsklage zweifelsfrei zulässig gewesen wäre, soll in einem gesonderten Abschnitt erörtert werden.

c) Untätigkeitsklage

Das Begehren der an einem Antidumpingverfahren Beteiligten kann aber nicht nur auf die Aufhebung einer Antidumpingmaßnahme, sondern durchaus auch auf die Vornahme einer Handlung im Rahmen eines Antidumpingverfahrens gerichtet sein. Praktisch bedeutsam ist diesbezüglich insbesondere das Interesse der durch gedumpte Einfuhren geschädigten Gemeinschaftshersteller an der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch die Kommission¹³⁸ und dem Erlass einer endgültigen Verordnung zur Einführung eines Antidumpingzolles. 139 Für den Fall, dass die Gemeinschaftsorgane dem Begehren eines Beteiligten rechtswidrig nicht entsprechen, steht diesem zur Durchsetzung seiner Rechte grundsätzlich der Weg über die Untätigkeitsklage gemäß Art. 232 EG offen. 140 In der Praxis spielt diese Rechtsschutzmöglichkeit für das Antidumpingrecht jedoch kaum eine Rolle. Grund sind die festen Verfahrensfristen, welche die Antidumpinggrundverordnung für das Tätigwerden der Gemeinschaftsorgane im Rahmen eines Antidumpingverfahrens vorgibt. So muss ein Antidumpingverfahren innerhalb von 15 Monaten seit seiner Einleitung abgeschlossen sein, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für den Erlass von Antidumpingmaßnahmen gegeben sind oder nicht. 141 Angesichts der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens sind Untätigkeitsklagen daher nahezu ohne praktischen Nutzen. 142

EuGH, Rs. C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf/Bundesrepublik Deutschland, Slg. 1994, I-833 Rn. 18, 24 f.; fortgeführt in EuGH, Rs. C-178/95, Wiljo NV/Belgien, Slg. 1997, I-585 Rn. 23 f.; weitergehende Ausführungen zu dieser Problematik bei Koenig/Pechstein/Sander, EU-/EG-Prozessrecht, Rn. 774 ff.

¹³⁵ EuGH, Rs. C-241/95, Accrington Beef, Slg. 1996, I-6699 Rn. 15.

¹³⁶ EuGH, Rs. C-239/99, Nachi Europe/HZA Krefeld, Slg. 2001, I-1197 Rn. 37.

Siehe unten B.I.2.b.

¹³⁸ Art. 5 Abs. 9 AD-GVO.

¹³⁹ Art. 9 Abs. 4 AD-GVO.

Koenig/Pechstein/Sander, EU-/EG-Prozessrecht, Rn. 554; Wohlfahrt, in: Grabitz/Hilf (Hrsg.), Recht der EU, Art. 175 Rn. 1.

Art. 6 Abs. 9 AD-GVO; näher dazu *Weigl*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, Vorbem. E 6 Rn. 30.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 93; bislang nur ein Fall einer Untätigkeitsklage im Antidumpingrecht, vgl. EuG, Rs. T-212/95, Oficemen/Kommission, Slg. 1997, II-1161 ff.

d) Schadensersatzklage

Im Antidumpingrecht besteht generell die Möglichkeit, den durch ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen der Gemeinschaftsorgane entstandenen Schaden gemäß Art. 235, 288 Abs. 2 EG mit einer Schadensersatzklage geltend zu machen. Hierbei geht es darum, die Gemeinschaft für die Folgen des rechtswidrigen Verhaltens ihrer Organe haftbar zu machen. Vor dem Hintergrund, dass den Gemeinschaftsorganen bei Antidumpingmaßnahmen von den Gemeinschaftsgerichten scheinbar generell ein weiter Ermessensspielraum zuerkannt wurde, waren die Erfolgsaussichten von Schadensersatzklagen im Antidumpingrecht bisher als eher gering einzuschätzen. Denn bei wirtschaftspolitischen Ermessensentscheidungen werden von den Gemeinschaftsgerichten an eine Schadensersatzklage sehr hohe Maßstäbe gestellt. Das Erfordernis einer hinreichend qualifizierten Rechtsverletzung soll nur dann vorliegen, wenn die Gemeinschaftsorgane ihr Ermessen offenkundig und erheblich überschritten haben.

In der Rechtssache *Fresh Marine* haben EuG und EuGH jetzt aber ausdrücklich festgestellt, dass den Gemeinschaftsorganen für bestimmte Handlungen auf der Grundlage der AD-GVO kein bzw. nur ein eingeschränkter Ermessensspielraum eingeräumt ist. So kann die Kommission ihre Entscheidung über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls gem. Art. 8 Abs. 10 AD-GVO nur treffen, wenn sich aus den besten verfügbaren Informationen ergibt, dass eine Verpflichtung verletzt wurde. Indem die Kommission sich im vorliegenden Fall einzig und allein auf die Prüfung eines Berichtes der *Fresh Marine Company* stützte, den sie wegen inhaltlichen Unklarheiten selbst änderte, war die Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen nicht mehr gewährleistet. Da die Kommission ein Nachfragen zur Beseitigung vermeintlicher Unklarheiten unterließ, hat sie ihre Pflicht zur Entscheidungsfindung auf Grund der besten verfügbaren Information verletzt. Infolgedessen war die Schadensersatzklage in diesem Fall erfolgreich.

Dies zeigt, dass nun auch im Antidumpingrecht die neuere Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte zur Anwendung kommen kann, wonach die bloße Verletzung des Gemeinschaftsrechts für eine hinreichend qualifizierte Rechtsverletzung ausreicht, wenn der Gestaltungsspielraum der Gemeinschaftsorgane erheblich verringert oder

Allgemein zu den einzelnen Anforderungen, die an eine Schadensersatzklage zu stellen sind *Koenig/Pechstein/Sander*, EU-/EG-Prozessrecht, Rn. 676 ff.

Einzelheiten bei *Berrisch/Kamann*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 94 ff.

Vgl. EuGH, Rs. C-122/86, Epicheiriseon Metalleftikon Viomichanikon kai Naftiliakon u. a./Kommission und Rat, Slg. 1989, 3959 2. Leitsatz; EuG, Rs. T-167/94, Nölle/Rat und Kommission, Slg. 1995, II-2589 Rn. 51, 89.

EuGH, verb. Rs. 83/76, 94/76, 4/77, 15/77 und 40/77, HNL u. a./Rat und Kommission, Slg. 1978, 1209 Rn. 4; EuG, Rs. T-472/93, Campo Ebro Industrial SA u. a./Rat, Slg. 1995, II-421 Rn. 43; EuGH, verb. Rs. C-104/89 und C-37/90, Mulder u. a./Rat und Kommission, Slg. 1992, I-3061 Rn. 16.

¹⁴⁷ EuG, Rs. T-178/98, Fresh Marine/Kommission, Slg. 2000, II-3331 Rn. 57.

¹⁴⁸ EuG, Rs. T-178/98, Fresh Marine/Kommission, Slg. 2000, II-3331 Rn. 73 ff.; EuGH, Rs. C-472/00 P, Kommission/ Fresh Marine, EWS 2003, 367 (371 f.).

gar auf Null reduziert ist. ¹⁴⁹ Durch diese neuere Rechtsentwicklung haben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten der von rechtswidrigen Antidumpingmaßnahmen Betroffenen erheblich verbessert. Die Gemeinschaftsorgane können Schadensersatzklagen nun nicht mehr pauschal mit dem Argument begegnen, ihnen sei durch die AD-GVO generell ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. ¹⁵⁰ Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob dem handelnden Organ bei der für rechtswidrig gehaltenen Handlung durch die AD-GVO ein solcher Beurteilungsspielraum eingeräumt wird. Ist dies nicht der Fall, bestehen für betroffene Unternehmen zukünftig gute Chancen, die Gemeinschaft haftbar zu machen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

e) Einstweiliger Rechtsschutz

Unter den allgemeinen Voraussetzungen für eine Anordnung der Aussetzung der Durchführung einer angefochtenen Gemeinschaftsmaßnahme durch den EuGH bzw. das EuG kann auch im Antidumpingrecht einstweiliger Rechtsschutz begehrt werden. ¹⁵¹

In Betracht kommt insoweit insbesondere ein Antrag auf Aussetzung eines eingeführten Antidumpingzolls.¹⁵² In diesen Fällen lehnen die Gemeinschaftsgerichte einen Aussetzungsantrag allerdings regelmäßig mangels Dringlichkeit der Aussetzung ab.¹⁵³ Grund dafür sind die strengen Anforderungen, welche von der Rechtsprechung an die Dringlichkeit des Aussetzungsantrages gestellt werden.¹⁵⁴ Den erforderlichen "nicht oder nur schwer wieder gutzumachenden Schaden" sehen EuGH und EuG grundsätzlich nicht bei rein finanziellen Schäden wie der Erhöhung des Preises des betroffenen Produktes infolge der Erhebung eines Antidumpingzolls als gegeben an.¹⁵⁵ Der Antragsteller wird hinsichtlich solcher Schäden damit auf die Möglichkeit einer Schadensersatzklage verwiesen.¹⁵⁶ Aus diesem Grund sind die Erfolgsaussichten beim einstweiligen Rechtsschutz als eher gering einzuschätzen.

Vgl. EuGH, Rs. C-5/94, Hedley Lomas, Slg. 1996, I-2353 Rn. 28; EuGH, Rs. C-352/98 P, Bergaderm SA und Goupil/Kommission, Slg. 2000, I-5291 Rn. 44.

So auch *Wurmnest*, EWS 2003, 373 (374).

Allgemein zum einstweiligen Rechtsschutz Koenig/Pechstein/Sander, EU-/EG-Prozessrecht, Rn. 840 ff.

Vgl. EuGH, Rs. 258/84 R, Nippon Seiko/Rat, Slg. 1984, 4357 ff.; EuGH, Rs. 250/85 R, Brother Industries/Rat, Slg. 1985, 3459 ff.; EuGH, Rs. 358/89 R, Extramet Industrie/Rat, Slg. 1990, I-431 ff.; EuGH, Rs. C-6/94 R, Descom Scales/Rat, Slg. 1994, I-867 ff.

Vgl. z.B. EuGH, Rs. C-6/94 R, Descom Scales/Rat, Slg. 1994, I-867 Rn. 16; EuG, Rs. T-2/95 R, IPS/Rat, Slg. 1995, II-485 Rn. 28; soweit ersichtlich, wurde bislang nur einmal einem entsprechenden Aussetzungsantrag stattgegeben, EuGH, Rs. 113/77 R und 113/77 R-Int., NTN Toyo Bearing Company u.a./Rat, Slg. 1977, 1721 Rn. 4 ff.

Vgl. zu den Anforderungen EuGH, Rs. 258/84 R, Nippon Seiko/Rat, Slg. 1984, 4357 Rn. 13; EuGH, Rs. 358/89 R, Extramet Industrie/Rat, Slg. 1990, I-431 1. Leitsatz.

Vgl. z.B. EuGH, Rs. C-6/94 R, Descom Scales/Rat, Slg. 1994, I-867 Rn. 16; EuG, Rs. T-2/95 R, IPS/Rat, Slg. 1995, II-485 Rn. 28.

Kritisch dazu *Berrisch/Kamann*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 90.

2. Die Nichtigkeitsklage als praktisch wichtigste Rechtsschutzmöglichkeit im Antidumpingrecht

a) Gegenstand der Nichtigkeitsklage im Antidumpingrecht

Für die Frage des Individualrechtsschutzes im Antidumpingrecht von wesentlicher Bedeutung ist die Ausgestaltung des Antidumpingverfahrens als mehrphasiges Verfahren. Dabei entfalten nämlich nur diejenigen Maßnahmen, die das gesamte Verfahren oder ein besonderes Zwischenverfahren endgültig abschließen, die für eine zulässige Nichtigkeitsklage erforderliche verbindliche Rechtswirkung für den Kläger. Beeinträchtigungen durch Maßnahmen, welche lediglich die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen, können somit nicht selbstständig angegriffen werden. Vielmehr ist die Rechtswidrigkeit der Maßnahme im Rahmen einer Klage gegen die endgültige Entscheidung gerichtlich geltend zu machen.

(1) Verordnungen zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle

Mit der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolles ist das Untersuchungsverfahren abgeschlossen. Daher kann eine solche Maßnahme grundsätzlich im Wege der Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen gegen Verordnungen ist jedoch insoweit problematisch, als formale Adressaten eines solchen Rechtsakts stets die Mitgliedstaaten sind. Im Fall der Klage natürlicher oder juristischer Personen verlangt Art. 230 Abs. 4 EG eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit. Die unmittelbare Betroffenheit setzt voraus, dass für den Vollzug des betreffenden Gemeinschaftsaktes keine Durchführungsmaßnahme der Mitgliedstaaten erforderlich ist oder den Mitgliedstaaten bei der Durchführung kein eigener Ermessensspielraum eingeräumt ist. Bei Antidumpingverordnungen ist dieses Kriterium angesichts des Umstandes, dass den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Verordnungen kein eigenes Ermessen eingeräumt ist, als erfüllt anzusehen.

Schwieriger zu begründen ist dagegen die individuelle Betroffenheit bei Antidumpingverordnungen. Der EuGH hat den normativen Charakter von Verordnungen ursprünglich zum Anlass genommen, diesen Rechtsakten generell einen individuellen Bezug abzusprechen und entsprechende Nichtigkeitsklagen Einzelner als unzulässig

¹⁵⁸ EuGH, Rs. 80/63, *Degreef/Kommission*, Slg. 1964, 837 (863); EuGH, Rs. 60/81, *IBM/Kommission*, Slg. 1981, 2639 Rn. 10.

Zum abstrakt-generellen Charakter von Verordnungen siehe A.I.2.

¹⁵⁷ Vgl. A.I.3.

Ständige Rechtsprechung, vgl. grundlegend EuGH, verb. Rs. C-133 und 150/87, Nashua Corporation u.a./Kommission, Slg. 1990, I-719 Rn. 10.

St. Rspr., z.B. EuGH, verb. Rs. 41-44/70, International Fruit Company u.a./Kommission, Slg. 1971, 411 Rn. 23, 29; EuGH, Rs. 113/77, NTN Toyo Bearing Company u.a./Rat, Slg. 1979, 1185 Rn. 11; EuGH, Rs. C-386/96 P, Dreyfus/Kommission, Slg. 1998, I-2309 Rn. 43 f.

EuGH, Rs. 113/77, NTN Toyo Bearing Company u.a./Rat, Slg. 1979, 1185 Rn. 11; kritisch dazu Schwarze, EuR 1986, 217 (229 ff.), der aber i.E. wegen der Notwendigkeit, im Antidumpingrecht effektiven Rechtsschutz zu gewähren, auch von der Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage gegen Antidumpingverordnungen ausgeht.

abzuweisen.¹⁶³ Mittlerweile haben sich die Gemeinschaftsgerichte von dieser restriktiven Haltung entfernt. Nunmehr soll der normative Charakter von Verordnungen nicht von vornherein ausschließen, dass sie neben den allgemein von der Regelung betroffenen Wirtschaftsteilnehmern einige individuell betreffen.¹⁶⁴ Demzufolge sind Nichtigkeitsklagen Einzelner gegen endgültige Antidumpingverordnungen nicht absolut ausgeschlossen.¹⁶⁵

(2) Verordnungen zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle

Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen vorläufige Antidumpingverordnungen gilt zunächst das zu den endgültigen Antidumpingverordnungen Gesagte.

Besonderheiten ergeben sich aus dem vorläufigen Charakter der Verordnungen. Ihre Geltungsdauer ist gemäß Art. 7 Abs. 7 EG auf maximal neun Monate beschränkt. Ein Urteil des EuG innerhalb dieses Zeitraumes wird aufgrund der Verfahrensdauer praktisch kaum zu erreichen sein. Hit Ablauf der neun Monate entfaltet die vorläufige Verordnung keine Rechtswirkungen mehr. Für danach eingereichte Nichtigkeitsklagen besteht daher grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis mehr. Gleiches gilt, wenn der Rat, einem entsprechenden Vorschlag der Kommission folgend, eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls erlässt, da diese an die Stelle der vorläufigen Verordnung tritt.

Die aufgrund der vorläufigen Maßnahme als Sicherheitsleistung gestellten Beträge können durch den Rat unabhängig von der Verhängung endgültiger Antidumpingzölle vereinnahmt werden, wenn am Ende des Untersuchungsverfahrens festgestellt ist, dass Dumping und eine Schädigung vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen dagegen nicht vor, ist die Sicherheitsleistung freizugeben. Gleiches gilt, wenn nur ein geringerer Betrag als der hinterlegte vereinnahmt wird, weil der endgültig festgesetzte Zoll niedriger ist als der vorläufige Zoll. Hinsichtlich dieser frei gewordenen Sicher-

¹⁶³ Eine Klage wurde nur dann nach Art. 230 Abs. 4 EGV als zulässig erachtet, wenn es sich nach dem Inhalt und Gegenstand des fraglichen Rechtsaktes eigentlich um eine Entscheidung und daher nur um eine so genannte Scheinverordnung handelte; vgl. EuGH, verb. Rs. 16 und 17/62, Confédération Nationale des Producteurs de Fruits et Légumes u.a./Rat der EWG, Slg. 1962, 963 (978).

EuGH, Rs. C-309/89, Codorniu SA/Rat, Slg. 1994, I-1853 Rn. 19; EuG, verb. Rs. T-481/93 und T-484/93, Exporteurs in Levende Varkens u.a./Kommission, Slg. 1995, II-2941 Rn. 50; EuG, Rs.T-47/95, Terres Rouges Consultant SA u.a./Kommission, Slg. 1997, II-481 Rn. 43.

Näheres zur individuellen Betroffenheit bei Antidumpingmaßnahmen unter B.I.2.b.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 36.

Ibid.

¹⁶⁸ EuGH, Rs. 56/85, *Brother Industries/Kommission*, Slg. 1988, 5655 Rn. 6; EuGH, verb. Rs. 294/86 und 77/87, *Technointorg/Kommission und Rat*, Slg. 1988, 6077 Rn. 12.

¹⁶⁹ Art. 10 Abs. 2 AD-GVO.

Schübel, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 10 Rn.
3; Wenig, in: Dauses (Hrsg.), Hdb. EU-WirtschaftsR, K. II. Rn. 136.

Vgl. EuGH, verb. Rs. C-305/86 und C-160/87, Neotype Techmashexport/Kommission und Rat, Slg. 1990, I-2945 Rn. 15; EuG, Rs. T-73/97, BSC Footwear Supplies/Kommission, Slg. 1998, II-2619 Rn. 12.

heitsleistungen erkennen die Gemeinschaftsgerichte ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Nichtigkeit der vorläufigen Verordnung nur dann an, wenn der Kläger sich auf einen Schaden bezieht, der im Zusammenhang mit diesen zur Sicherheit hinterlegten Beträgen steht.¹⁷²

Wird die Sicherheitsleistung nicht frei, weil der Rat den hinterlegten Betrag mittels der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls in vollem Umfang vereinnahmt hat, versagt der EuGH dem Kläger hingegen das Rechtsschutzbedürfnis an einer Nichtigkeitsklage gegen die vorläufige Verordnung.¹⁷³ Ein Interesse des Klägers an der Feststellung der Nichtigkeit der vorläufigen Verordnung, um sich darauf in einer Klage auf Ersatz der durch diese Verordnung unter Umständen entstandenen Schäden berufen zu können, sei nicht ersichtlich, da eine entsprechende Schadensersatzklage auch auf die festgestellte Rechtswidrigkeit der endgültigen Verordnung gestützt werden könnte.¹⁷⁴

(3) Einleitung eines Antidumpingverfahrens

Mit der Einleitung des Verfahrens sind noch keine für die betroffenen Unternehmen rechtsverbindlichen Maßnahmen verbunden. Vielmehr soll eine endgültige Entscheidung der Gemeinschaftsorgane über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Einführung eines Antidumpingzolles vorliegen, erst vorbereitet werden. Dementsprechend ist die Einleitung eines Antidumpingverfahrens nicht als mittels Nichtigkeitsklage selbstständig angreifbare Entscheidung im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG zu qualifizieren.

(4) Ablehnung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens

Wie an anderer Stelle bereits erläutert, besteht für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer das Recht, die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zu beantragen.¹⁷⁶ Mit der Ablehnung eines solchen Antrags legt die Kommission ihren Standpunkt diesbezüglich endgültig fest und trifft damit eine für den Antragsteller verbindliche Entscheidung.¹⁷⁷ Dementsprechend muss die Kommission den Antragsteller unterrichten, wenn sie die vorgelegten Beweise nicht als ausreichend für die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens erachtet.¹⁷⁸ Damit eine effektive Wahrnehmung der beschriebenen

EuGH, verb. Rs. C-305/86 und C-160/87, Neotype Techmashexport/Kommission und Rat, Slg. 1990, I-2945 Rn. 15; EuG, Rs. T-73/97, BSC Footwear Supplies/Kommission, Slg. 1998, II-2619 Rp. 15

¹⁷³ EuGH, verb. Rs. C-304/86 und C-185/87, *Enital/Kommission und Rat*, Slg. 1990, I-2939 1. Leit-satz; EuG, Rs. T-208/95, *Miwon/Kommission*, Slg. 1996, II-635 Rn. 20.

EuGH, verb. Rs. 294/86 und 77/87, Technointorg/Kommission und Rat, Slg. 1988, 6077 Rn. 13; EuGH, verb. Rs. C-305/86 und C-160/87, Neotype Techmashexport/Kommission und Rat, Slg. 1990, I-2945 Rn. 14.

EuG, Rs. T-134/95, Dysan Magnetics und Review Magnetics/Kommission, Slg. 1996, II-181 Rn. 23; EuG, Rs. T-75/96 R, Söktas/Kommission, Slg. 1996, II-861 Rn. 28.

¹⁷⁶ A I 3

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 34.

¹⁷⁸ Vgl. Art. 5 Abs. 9 Satz 2 AD-GVO.

durch die Antidumpinggrundverordnung bestimmten Personen bzw. Personengruppen eingeräumten Verfahrensrechte sichergestellt ist, muss ihre Verletzung gerichtlich geltend gemacht werden können.¹⁷⁹ Die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens stellt eine verfahrensabschließende Maßnahme dar und ist daher einer selbstständigen Nichtigkeitsklage zugänglich.

(5) Einstellung des Antidumpingverfahrens ohne Maßnahmen

Ebenso wie die Ablehnung der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ist die Einstellung des Antidumpingverfahrens ohne Maßnahmen eine verfahrensabschließende Maßnahme. Hierin kommt die endgültige Auffassung der Gemeinschaftsorgane zum Ausdruck, dass die Einführung von Schutzmaßnahmen zugunsten der Gemeinschaftsindustrie nicht notwendig ist. Auch durch diese Maßnahmen werden die den Antragstellern durch die Antidumpinggrundverordnung eingeräumten Verfahrensgarantien berührt, mittels derer die Antragsteller ihren schutzwürdigen Interessen an der Einführung von Schutzmaßnahmen Geltung verschaffen können. Folglich kann die Einstellung des Verfahrens ohne Schutzmaßnahmen selbstständiger Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein.

(6) Nichtannahme des Kommissionsvorschlages zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolles durch den Rat

Allein durch den Umstand, dass der Rat einen Kommissionsvorschlag zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls nicht annimmt, wird das Antidumpingverfahren nicht beendet. Allerdings gilt das Verfahren nach Ablauf von 15 Monaten als eingestellt. Das bedeutet, dass nach dem Verstreichen dieser Frist die Annahme eines dann eventuell mehrheitsfähigen Vorschlags der Kommission nicht mehr möglich ist. Das Antidumpingverfahren kann damit nicht mehr einem dem Antragsteller günstigen Ergebnis zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang stellte sich in der Rechtssache *Eurocoton* die Frage, ob die Nichtannahme eines Kommissionsvorschlages zur Festsetzung eines endgültigen Antidumpingzolls als anfechtbarer Akt im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG zu qualifizieren ist.

Das Gericht erster Instanz hatte die Nichtigkeitsklage als unzulässig erachtet. Der Rat habe lediglich das Fehlen der für die Annahme des Vorschlags erforderlichen Mehrheit festgestellt und damit gerade keine ausdrücklich ablehnende, mittels Nich-

Vgl. EuGH, Rs. 191/82, Fediol/Kommission, Slg. 1983, 2913 Rn. 31 für die Antisubventionsgrundverordnung; kann aufgrund der nahezu identischen Regelungen auf die AD-GVO übertragen werden, vgl. Hailbronner/von Heydebrand und der Lasa, RIW 1986, 889 (890 f.); Schübel, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 5 Rn. 15.

¹⁸⁰ Zur Verfahrenseinstellung siehe Art. 9 Abs. 2 AD-GVO.

Vgl. GA Tesauro, Rs. C-121/86, Epicheiriseon Metalleftikon Viomichanikon Kai Naftiliakon u.a./Rat, Slg. 1989, 3919 (3934).

¹⁸² Rabe, EuR 1991, 236 (239); Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 38.

Siehe oben B.I.1.c.

tigkeitsklage anfechtbare Entscheidung getroffen.¹⁸⁴ Der EuGH hat im Rechtsmittelverfahren das Urteil des EuG aufgehoben.¹⁸⁵ Durch die Nichtannahme des von der Kommission vorgelegten Vorschlages in Verbindung mit dem Ablauf der 15-Monats-Frist liege eine endgültige Festlegung des Standpunktes des Rates und damit eine verbindliche, anfechtbare Entscheidung vor.¹⁸⁶

(7) Ablehnung eines Verpflichtungsangebots

Lehnt die Kommission das Verpflichtungsangebot eines Exporteurs ab, liegt darin nur eine bloße Zwischenmaßnahme zur Vorbereitung der endgültigen Entscheidung. Das gilt selbst dann, wenn die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls Folge der Ablehnung des Verpflichtungsangebots ist, da über den Ausgang des Untersuchungsverfahrens noch keinerlei Entscheidung getroffen wurde. Es besteht nämlich weiterhin die Möglichkeit, dass der Rat sich gegen die Einführung eines endgültigen Zolls entschließt oder die Kommission ihre Entscheidung bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens überdenkt. Sollte schließlich ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt werden, kann im Rahmen einer Nichtigkeitsklage gegen diese Antidumpingmaßnahme gegebenenfalls auch die Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Verpflichtungsangebots geltend gemacht werden.

Diese Grundsätze gelten im Übrigen auch für die Entscheidung der Kommission, eine zunächst angenommene Verpflichtung wegen deren Verletzung wieder zu kündigen.¹⁹¹

(8) Annahme eines Verpflichtungsangebotes

Bei der Annahme eines Verpflichtungsangebots wird die Untersuchung zwar fortgeführt, um festzustellen, ob Dumping und eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie vorliegen. Die weiteren Nachforschungen verfolgen aber nun nicht mehr das Ziel, einen Antidumpingzoll einzuführen, sondern sind vielmehr für das Schicksal der eingegangenen Verpflichtung bestimmend. Stellt sich in der fortgesetzten Untersuchung heraus, dass die betreffende Wareneinfuhr den Dumpingtatbestand erfüllt und

¹⁸⁴ EuG, Rs. T-213/97, Eurocoton u.a./Rat, Slg. 2000, II-3727 Rn. 56-58, 61.

¹⁸⁵ EuGH, Rs. C-76/01 P, noch nicht amtlich veröffentlicht.

¹⁸⁶ *Ibid.*, Rn. 83-85.

Wenig, in: Dauses (Hrsg.), Hdb. EU-WirtschaftsR, K.II. Rn. 147; Hailbronner/von Heydebrand und der Lasa, RIW 1986, 889 (893).

EuGH, verb. Rs. C-133/87 und C-155/87, Nashua Corporation u.a./Kommission, Slg. 1990, I-719 Rn. 9; EuGH, Rs. 156/87, Gestetner Holdings PLC/Rat und Kommission, Slg. 1990, I-781 Rn. 8.

Ibid.; Schübel, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 8 Rn. 15.

EuGH, verb. Rs. C-133/87 und C-155/87, Nashua Corporation u.a./Kommission, Slg. 1990, I-719
Rn. 10; EuG, Rs. T-208/95, Miwon/Kommission, Slg. 1996, II-635
Rn. 31, 35; Hailbronner/von Heydebrand und der Lasa, RIW 1986, 889 (893); wohl a.A. Rabe, EuR 1991, 236 (243).

¹⁹¹ EuG, Rs. T-208/95, *Miwon/Kommission*, Slg. 1996, II-635 Rn. 28-31.

¹⁹² Art. 8 Abs. 6 Satz 1 AD-GVO.

eine Schädigung verursacht, wird die Verpflichtung aufrechterhalten. Andernfalls wird sie automatisch hinfällig, es sei denn, ihre Erfüllung war ursächlich dafür, dass im Rahmen der weiteren Untersuchung ein Dumping und eine Schädigung nicht festgestellt werden konnten. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Annahme des Verpflichtungsangebots hinsichtlich des Verfahrens zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolles eine abschließende Entscheidung darstellt. Diese entfaltet für diejenigen Wirtschaftsbeteiligten, die das Antidumpingverfahren initiiert haben, insoweit verbindliche Rechtswirkungen, als dass der von ihnen gestellte Antrag, einen Antidumpingzoll einzuführen, im Ergebnis abgelehnt wird. Sie können daher die Annahme eines Verpflichtungsangebotes selbstständig mittels einer Nichtigkeitsklage angreifen, wenn sie ihre Interessen nicht als hinreichend durch die Verpflichtung geschützt erachten.

Ebenso verhält es sich, wenn die Kommission in der fortgesetzten Untersuchung zum dem Ergebnis kommt, dass ein Dumping und eine Schädigung nicht vorliegen. Da die Verpflichtung in diesem Fall gegenstandslos wird und die Initiatoren des Antidumpingverfahrens ihr Ziel mangels Einführung eines Antidumpingzolls nicht erreicht haben, ist auch diese Entscheidung selbstständig angreifbar. 1977

Umgekehrt können die Exporteure gegen die Entscheidung, dass eine Verpflichtung aufrecht zu erhalten ist, mittels Nichtigkeitsklage vorgehen.¹⁹⁸

(9) Maßnahmen im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens

(a) Zwischenüberprüfungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 3 AD-GVO kann die Kommission bei Bedarf eine Interimsüberprüfung vornehmen, um die Schutzmaßnahmen an eventuell veränderte Umstände anzupassen. Dabei steht Ausführern, Einführern und den Gemeinschaftsherstellern nach Ablauf eines Jahres seit Erlass der endgültigen Maßnahme ein entsprechendes Antragsrecht zu.

Die Entscheidung, eine Interimsüberprüfung einzuleiten, erzeugt für die Beteiligten keinerlei Rechtswirkung, sondern bereitet lediglich die Aufrechterhaltung, die Änderung oder die Aufhebung der Antidumpingmaßnahme vor. Demzufolge ist eine Anfechtung der Einleitung einer Zwischenüberprüfung ausgeschlossen. Demgegen-

¹⁹³ Art. 8 Abs. 6 Satz 4 AD-GVO.

¹⁹⁴ Art. 8 Abs. 6 Satz 2, 3 AD-GVO.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 42.

Hailbronner/von Heydebrand und der Lasa, RIW 1986, 889 (892); Schwarze, EuR 1986, 217 (233).

¹⁹⁷ Hailbronner/von Heydebrand und der Lasa, RIW 1986, 889 (893).

¹⁹⁸ *Ibid.*, 893 f.

¹⁹⁹ Vgl. auch Art. 11 Abs. 6 AD-GVO.

Siehe *Schübel/Schnichels*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 11 Rn. 18.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 43.

über ist die Ablehnung eines Antrags auf Einleitung einer solchen Überprüfung entsprechend der dargestellten allgemeinen Grundsätze gegenüber dem Antragsteller als endgültige und verbindliche Entscheidung zu qualifizieren und somit zulässiger Beschwerdegegenstand einer Nichtigkeitsklage.²⁰²

(b) Ablehnung des Überprüfungsantrags eines neuen Ausführers

Art. 11 Abs. 4 AD-GVO sieht für denjenigen Ausführer, der in dem der endgültigen Maßnahme zugrunde liegenden Untersuchungszeitraum noch keine Ware in die Gemeinschaft exportiert hat, die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Ermittlung eines individuellen Zollsatzes zu stellen. Hintergrund dieser Regelung ist die Praxis der Gemeinschaftsorgane, einen hohen Antidumpingzoll für alle Ausführer eines Drittstaates festzusetzen, unabhängig davon, ob diese sich am Untersuchungsverfahren beteiligt haben. Derjenige Ausführer des Drittstaates, der sich am ursprünglichen Untersuchungsverfahren nicht beteiligen konnte, weil er in diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht die betreffenden Waren in die Gemeinschaft exportiert hat, wird daher mit einem Antidumpingzoll belastet, obwohl ihm gegenüber nie eine Dumpingpraktik nachgewiesen wurde. In einem auf ihn zugeschnittenen Überprüfungsverfahren kann er unter Umständen eine Änderung oder Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen erreichen. Dementsprechend betrifft die Ablehnung seines Antrags ihn in seinen durch die AD-GVO eingeräumten Rechten und kann selbstständig angefochten werden.

(c) Überprüfung bei Auslaufen der Maßnahmen

Die Geltungsdauer von endgültigen Antidumpingmaßnahmen ist gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AD-GVO grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Bei Auslaufen einer solchen Maßnahme kann die Kommission jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Gemeinschaftshersteller bzw. auf Antrag in deren Namen ein Untersuchungsverfahren einleiten, in welchem geklärt werden soll, ob die Beibehaltung der Maßnahme über ihren eigentlichen Geltungszeitraum hinaus notwendig ist. Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 AD-GVO bleibt die Antidumpingmaßnahme bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens in Kraft. Für die von der Antidumpingmaßnahme betroffenen Wirtschaftsteilnehmer entfaltet die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens damit unmittelbar nachteilige Rechtswirkungen. Daher können sie diese Entscheidung mit einer Nichtigkeitsklage anfechten. Wirts der Antrag der Gemeinschaftshersteller

²⁰² *Ibid*.

²⁰³ Vgl. *Bierwagen*, EuZW 1995, 231 (237).

Schübel/Schnichels, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 11 Rn. 23.

Siehe Art. 11 Abs. 6 AD-GVO.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 43.

²⁰⁷ Vgl. Art. 11 Abs. 2 AD-GVO.

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 43.

auf Einleitung des Überprüfungsverfahrens abgelehnt, gilt entsprechend der Ausführungen zur Ablehnung der Einleitung des Antidumpingverfahrens, dass diese Ablehnung einen selbstständig anfechtbaren Akt im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG darstellt.²⁰⁹

35

Als Resultat eines Überprüfungsverfahrens wird entweder der Antidumpingzoll aufrechterhalten oder aber das Verfahren ohne Maßnahmen eingestellt, was das Auslaufen des Antidumpingzolles zur Folge hat. Während die erste Möglichkeit im Ergebnis dem Erlass einer endgültigen Antidumpingverordnung zur Einführung eines Antidumpingzolls entspricht, kann die Einstellung des Überprüfungsverfahrens mit der Einstellung des Antidumpingverfahrens ohne Maßnahmen verglichen werden. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidungen kann daher auf die Ausführungen zum Untersuchungsverfahren verwiesen werden.

(d) Maßnahmen im Rahmen eines Antiabsorptions- bzw. Umgehungsverfahrens

Gemäß Art. 12 AD-GVO kann auf Antrag eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft ein festgesetzter Antidumpingzoll angehoben werden, wenn sich in einem Überprüfungsverfahren ergibt, dass der eingeführte Zoll nicht zu einer Preiserhöhung der belasteten Waren geführt hat, welche die Gemeinschaftsindustrie hinreichend vor unlauterem Wettbewerb durch die Einfuhr gedumpter Waren schützt.²¹¹

Ebenso kann die Kommission auf Antrag ein Verfahren einleiten, um im Falle einer Umgehung des bei der Einfuhr auf eine bestimmte Ware zu zahlenden Antidumpingzolles den Zoll auf die Umgehungshandlungen auszuweiten.²¹²

Bei der Frage des Rechtsschutzes gegen die Einleitung oder die Ablehnung dieser Verfahren finden dieselben Grundsätze wie bei der Einleitung oder Ablehnung eines Antidumpingverfahrens Anwendung.²¹³ Demzufolge kann nur eine ablehnende Entscheidung über die Nichtigkeitsklage angefochten werden.

(10) Ablehnung eines Antrags auf Rückerstattung

Gemäß Art. 11 Abs. 8 AD-GVO hat der Einführer einer mit einem Antidumpingzoll belegten Ware einen Rückerstattungsanspruch, wenn seit Erlass der Antidumpingmaßnahme eingetretene Veränderungen dazu geführt haben, dass die aktuelle Dumpingspanne niedriger als der festgesetzte, in der Vergangenheit entrichtete Zoll ist. ²¹⁴ Wird ein entsprechender Antrag des Einführers auf Einleitung eines Rückerstat-

²¹¹ Näheres bei *Müller*, EWS 1995, 146 (155).

Vgl. die Ausführungen unter B.I.2.a)(4).

²¹⁰ B.I.2.a)(1) und (5).

Vgl. Art. 13 AD-GVO; siehe dazu *Bierwagen*, EuZW 1995, 231 (237 ff.); eingehend *Schnichels*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6 Art. 13.

²¹³ Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 44; siehe oben unter B. I. 2. a) (3) und (4).

Siehe im Einzelnen *Schübel/Schnichels*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 6, Art. 11 Rn. 35 ff.

36

tungsverfahrens abgelehnt, kann diese Entscheidung entsprechend der allgemeinen Grundsätze in einer Nichtigkeitsklage angefochten werden.²¹⁵

b) Klagebefugnis

Die Zulässigkeit einer Klage ist dort problematisch, wo der Kläger nicht Adressat der angegriffenen Entscheidung ist. Wie bereits im Zusammenhang mit der Anfechtbarkeit von Verordnungen erwähnt, muss der Kläger für die Zulässigkeit seiner Klage gegen eine Entscheidung im Sinne von Art. 230 Abs. 4 EG geltend machen können, unmittelbar und individuell von dem angegriffenen Rechtsakt betroffen zu sein. Im Antidumpingrecht war dabei in der Vergangenheit insbesondere die individuelle Betroffenheit der Kläger durch die jeweils angegriffenen Maßnahmen Gegenstand der Diskussionen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der individuellen Betroffenheit ist die so genannte *Plaumann*-Formel des EuGH. Danach kann derjenige, der nicht Adressat einer Entscheidung ist, nur dann geltend machen, individuell betroffen zu sein, wenn die Entscheidung ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten.²¹⁶

Im Antidumpingrecht bringen die Gemeinschaftsgerichte die *Plaumann*-Formel auf zwei Stufen zur Anwendung.

(1) Fallgruppenrechtsprechung

Im Verlaufe ihrer Rechtsprechungstätigkeit zum Antidumpingrecht haben die Gemeinschaftsgerichte für bestimmte Gruppen von Wirtschaftsteilnehmern entschieden, dass bei diesen regelmäßig besondere Umstände im Sinne der *Plaumann*-Formel vorliegen. In diesen Fällen gehen die Gerichte in der Regel ohne weitere Prüfung von der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen dieser Kläger aus.²¹⁷

(a) Hersteller bzw. selbst produzierende Exporteure aus dritten Staaten

Bei Klagen dieser Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern gegen Verordnungen zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle gehen die Gemeinschaftsgerichte regelmäßig von einer individuellen Betroffenheit aus.²¹⁸ Der EuGH hat diesbezüglich in den *Allied Corporation*-Fällen von den Klägern den Nachweis gefordert, dass sie in dem angegriffenen Rechtsakt namentlich genannt oder von den vorhergehenden Untersu-

EuGH, Rs. C-188/88, NMB Deutschland u.a./Kommission, Slg. 1992, I-1689 Rn. 18 ff.; EuG, Rs. T-162/94, NMB France u.a./Kommission, Slg. 1996, II-427 Rn. 36 ff.

²¹⁶ EuGH, Rs. 25/62, *Plaumann/Kommission*, Slg. 1963, 211 (238).

Vgl. *Berrisch*, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (188).

Vgl. EuGH, verb. Rs. 239 und 275/82, Allied Corporation u.a./Kommission, Slg. 1984, 1005 Rn.

chungen betroffen sind.²¹⁹ Der besondere Umstand, der die individuelle Betroffenheit begründet, ist jedoch nicht die bloße namentliche Nennung des Klägers in der entsprechenden Verordnung oder seine Beteiligung am Untersuchungsverfahren.²²⁰ Hersteller bzw. produzierende Exporteure heben sich vielmehr deshalb vom übrigen Kreis der allgemein von der Verordnung betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ab, weil die Höhe des eingeführten Antidumpingzolls anhand ihrer im Untersuchungsverfahren zur Verfügung gestellten individuellen Daten berechnet wird.²²¹

Aus denselben Gründen sind die Hersteller bzw. selbst produzierenden Exporteure gegen Verordnungen zur Einführung vorläufiger Antidumpingzölle klagebefugt.²²² Für Verordnungen, die Antiabsorptions- oder Umgehungszölle einführen, kann nichts anderes gelten.

(b) Importeure

Importeure werden nur dann als von einer Verordnung zur Einführung eines Antidumpingzolls individuell betroffen angesehen, wenn sie mit dem Hersteller verbunden sind. ²²³ Ein besonderer Umstand im Sinne der *Plaumann*-Formel liegt dann vor, wenn der Wiederverkaufspreis des verbundenen Importeurs an den ersten unabhängigen Käufer bei der Feststellung des Dumpings oder bei der Berechnung des Antidumpingzolls herangezogen wurde. ²²⁴

Dagegen lehnen die Gemeinschaftsgerichte es bisher grundsätzlich ab, unabhängigen Importeuren eine Klagebefugnis zuzusprechen.²²⁵ Diese seien lediglich aufgrund ihrer objektiven Eigenschaft als Importeure des betreffenden Produktes von der Antidumpingverordnung betroffen, selbst wenn sie sich am Untersuchungsverfahren beteiligt haben sollten.²²⁶

(c) Nicht-produzierende Exporteure

Die von den Gemeinschaftsgerichten für die Klagebefugnis von Importeuren aufgestellten Grundsätze müssen auch für die Gruppe der nicht-produzierenden Exporteure gelten.²²⁷ Ihnen ist daher eine Klagebefugnis gegen Antidumpingverordnungen

²¹⁹ *Ibid*.

Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (188 f.).

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 19.

²²² Rabe, EuR 1991, 236 (242).

Insbesondere Tochtergesellschaften der Drittlandshersteller in der Gemeinschaft; vgl. EuGH, Rs. 279/86, Sermes/Kommission, Slg. 1987, 3109 Rn. 15 f.; EuGH, verb. Rs. C-305/86 und C-160/87, Neotype Techmashexport/Kommission und Rat, Slg. 1990, I-2945 Rn. 20.

²²⁴ Ibid

Unabhängige Importeure sind weder in den Konzern des Herstellers eingegliedert, noch stehen sie in ähnlicher Weise in einem vertraglichen Verhältnis zu ihm.

²²⁶ EuGH, Rs. 307/81, Alusuisse Italia/Rat und Kommission, Slg. 1982, 3463 Rn. 9-11; EuGH, Rs. 301/86, Frimodt Pedersen/Kommission, Slg. 1987, 3123 Rn. 18.

Stellen das von einer Antidumpingverordnung betroffene Produkt nicht selbst her, sondern beziehen es von einem oder mehreren Herstellern des Drittlandes, um es dann selbstständig in die Ge-

nur dann zuzusprechen, wenn ihre Wiederverkaufspreise im Rahmen der Ermittlung der Dumpingspanne zur Berechnung des Ausfuhrpreises herangezogen wurden. Ansonsten sind sie wie unverbundene Importeure zu behandeln.

(d) Original Equipment Manufacturer

Unternehmen, die von den Herstellern Originalprodukte kaufen, um sie dann unter ihrer eigenen Marke in der Gemeinschaft zu verkaufen (so genannte Original Equipment Manufacturer – OEM) werden vom EuGH als von Antidumpingverordnungen individuell betroffen angesehen. Ihnen wird regelmäßig die Klagebefugnis zugesprochen, weil die Gemeinschaftsorgane zur Feststellung von Dumping bei der Berechnung des Normalwerts stets die Besonderheiten der Verkäufe der in Verdacht stehenden Hersteller bzw. Exporteure an die OEM berücksichtigen. ²²⁸

(e) Unternehmen der geschädigten Gemeinschaftsindustrie

Wie bereits dargestellt, räumt die AD-GVO den Unternehmen der Gemeinschaftsindustrie eigene Beschwerde- und Beteiligungsrechte ein, durch deren Wahrnehmung sie ihr berechtigtes Interesse am Erlass von Schutzmaßnahmen geltend machen können. Damit die effektive Wahrnehmung dieser Rechte sichergestellt ist, wird den antrags- und beteiligungsberechtigten Unternehmen der Gemeinschaftsindustrie ein eigenes Klagerecht in den Grenzen der ihnen durch die AD-GVO eingeräumten Rechtsstellung zuerkannt.²²⁹

(f) Verwender und Verbraucherverbände

Verwender und Verbraucherverbände sind grundsätzlich nur indirekt betroffen, da Antidumpingverordnungen zur Einführung endgültiger Zölle auf bestimmte Produkte zu erhöhten Endpreisen führen. Allerdings sind auch dieser Gruppe einzelne Verfahrensrechte durch die AD-GVO eingeräumt.²³⁰ Im Sinne einer effektiven Wahrnehmung der ihnen eingeräumten Rechte sind Verwender und Verbraucherverbände ähnlich wie Gemeinschaftsunternehmen immer dann klagebefugt, soweit sie eine Verletzung ihrer Verfahrensrechte geltend machen.²³¹

meinschaft zu exportieren; vgl. *Berrisch/Kamann*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 24.

EuGH, verb. Rs. C-133/87 und C-150/87, Nashua Corporation u.a./Kommission, Slg. 1990, I-719 Rn. 17-18; EuGH, Rs. C-156/87, Gestetner Holdings PLC/Rat und Kommission, Slg. 1990, I-781 Rn. 20-21.

²²⁹ Siehe bereits oben FN. 178.

Siehe A.II.2.

²³¹ EuGH, Rs. C-170/89, *BEUC/Kommission*, Slg. 1991, I-5709 Rn. 9-12.

(2) Einzelfallprüfung

Ist keine der Fallgruppen, für die die Gemeinschaftsgerichte die individuelle Betroffenheit bejahen, einschlägig oder weicht der Fall aufgrund anderer Besonderheiten davon ab, wird auf zweiter Stufe anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft, ob eine individuelle Betroffenheit im Sinne der *Plaumann*-Formel gegeben ist. So hat der EuGH in der Rechtssache *Extramet* die Klage eines unabhängigen Importeurs aufgrund der in diesem Fall besonderen Konstellation gegenüber sonstigen Klagen von unverbundenen Importeuren für zulässig erachtet. Der Kläger war der größte Einführer und zugleich Endverbraucher des betroffenen Produkts und wurde von der Verordnung deshalb schwer getroffen, weil nur wenige Produzenten das fragliche Produkt herstellten und er Schwierigkeiten hatte, es sich bei dem einzigen Gemeinschaftshersteller zu besorgen, da dieser sein Hauptkonkurrent für das Verarbeitungserzeugnis war.

Im Übrigen lassen sich aus den oben dargestellten Fallgruppen allgemeine Kriterien für eine individuelle Betroffenheit herleiten.²³⁴ Das EuG hat jedoch betont, dass allein die Beteiligung am Untersuchungsverfahren oder die namentliche Nennung eines Unternehmens im angegriffenen Rechtsakt für sich genommen nicht ausreichend ist.²³⁵ Vielmehr müssen noch andere besondere Umstände hinzukommen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger den Erlass der Maßnahme beeinflusst hat, z.B. durch die von ihm zur Verfügung gestellten Daten.²³⁶

II. Die Kontrolldichtekonzeption der Gemeinschaftsgerichte

Inwieweit die Gemeinschaftsgerichte Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane auf deren Rechtmäßigkeit bzw. Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüfen dürfen, bestimmt sich nach dem Umfang des den Gemeinschaftsorganen normativ eingeräumten Entscheidungsspielraumes.²³⁷

Wie bereits erwähnt, haben die Gemeinschaftsgerichte den Gemeinschaftsorganen aufgrund der Komplexität der in einem Antidumpingverfahren zu beurteilenden Sachverhalte regelmäßig einen weiten Beurteilungsspielraum zugestanden.²³⁸ Dementsprechend wird bei der richterlichen Kontrolle von Antidumpingmaßnahmen nicht die gesamte Untersuchung bis ins kleinste Detail nachgeprüft. Die gerichtliche Kontrolle von Antidumpingmaßnahmen konzentriert sich vielmehr im Wesentlichen darauf, ob die Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, ob der Sachverhalt zutreffend

Berrisch/Kamann, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der EU, Außenwirtschaftsrecht, E 10 Rn. 18.

²³³ EuGH, Rs. C-358/89, Extramet Industrie/Rat, Slg. 1991, I-2501 Rn. 17.

²³⁴ Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (188).

EuG, Rs. T-598/97, British Shoe Corporation Footwear Supplies u.a./Rat, Slg. 2002, II-1155 Rn. 60-62.

²³⁶ EuG, Rs. T-597/97, *Euromin SA/*Rat, Slg. 2002, II-2419 Rn. 45.

²³⁷ *Pache*, DVBl. 1998, 380 (382).

²⁵⁸ A.I.2.

festgestellt wurde und ob eine offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts oder ein Ermessensmissbrauch vorliegt.²³⁹

1. Richtigkeit der Tatsachenfeststellung

Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen für das Ergreifen einer Antidumpingmaßnahme ist ein Gefälle beim Inhalt und Umfang des den Gemeinschaftsorganen eingeräumten Beurteilungsspielraums festzustellen, welches die richterliche Kontrolldichte beeinflusst.

Der Begriff des Dumpings ist durch Art. 2 AD-GVO sehr detailliert bestimmt, so dass den Gemeinschaftsorganen kaum Raum für eigene Beurteilungen verbleibt. Dementsprechend unterliegen ihre Feststellungen bezüglich des Vorliegens von Dumping einer sehr strengen richterlichen Kontrolle.²⁴⁰ Nur bei der Wahl der anzuwendenden Berechnungsmethode und der rechnerischen Ermittlung der Dumpingspanne selbst sind der Kommission Handlungsspielräume durch die AD-GVO eingeräumt.²⁴¹

Demgegenüber beschränken die Gemeinschaftsgerichte sich bei der Frage, ob ein Gemeinschaftsinteresse am Erlass von Schutzmaßnahmen besteht, mangels normativer Vorgaben auf die Prüfung einer offensichtlichen Fehleinschätzung der Gemeinschaftsorgane. Auch die Feststellungen im Hinblick auf eine Schädigung der Gemeinschaft hat der EuGH wegen der unscharfen und im Einzelfall ausfüllungsbedürftigen Kriterien in Art. 3 AD-GVO nur einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. ²⁴³

Einer strengen gerichtlichen Überprüfung der Tatsachenfeststellung auf ihre Richtigkeit steht noch ein anderes Hindernis entgegen – die Pflicht der Gemeinschaftsorgane zum Schutz der Vertraulichkeit der ihnen übermittelten Daten. Ach den Verfahrensordnungen von EuG (vgl. Art. 43 § 1) und EuGH (vgl. Art. 37 § 1) sind die dem Gericht übermittelten Tatsachen allen Parteien zugänglich zu machen. Damit können die Gemeinschaftsorgane vertrauliche Daten ohne Verletzung ihrer Pflicht zum Schutz der Vertraulichkeit nur dann in das gerichtliche Verfahren einbringen, wenn das betreffende Unternehmen dem zugestimmt hat. Dies ist insofern problematisch, als gerade diese Informationen für den Ausgang des Verfahrens bestimmend sein können. Dem begegnen die Gemeinschaftsgerichte, indem sie in einem solchen Fall die Tatsachenfeststellung offenbar als richtig erachten, wenn der Vortrag der Gemein-

EuG, Rs. T-164/94, Ferchimex SA/Rat, Slg. 1995, II-2681 Rn. 67; EuG, Rs. T-121/95, EF-MA/Rat, Slg. 1997, II-2391 Rn. 64.

²⁴⁰ Vgl. EuG, Rs. T-118/96, *Thai Bicycle Industriel Rat*, Slg. 1998, II-2991 Rn. 85 ff.

EuGH, Rs. 240/84, *NTN Toyo Bearing u.a./Rat*, Slg. 1987, 1852 Rn. 9 ff., 19; EuGH, verb. Rs. 277 und 300/85, *Canon u.a./Rat*, Slg. 1988, 5801 Rn. 22.

²⁴² EuGH, verb. Rs. C-133/87 und C-150/87, *Nashua Corporation u.a./Kommission und Rat*, Slg. 1990, I-719 Rn. 100.

vgl. EuGH, Rs. 250/85, Brother Industries/Kommission, Slg. 1988, 5717 Rn. 37.

Dazu unter A.IV.

²⁴⁵ Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, ABl. EG Nr. C 193/41 vom 14. August 2003.

Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ABl. EG Nr. C 193/1 vom 14. August 2003.

schaftsorgane plausibel erscheint und von der Klägerseite nicht qualifiziert bestritten wird. 247

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler/Ermessensmissbrauch

Bei der Bewertung der festgestellten Tatsachen billigen die Gemeinschaftsgerichte den Gemeinschaftsorganen aufgrund der oben dargestellten Komplexität einen weiten Ermessensspielraum zu. Die Gemeinschaftsgerichte prüfen insoweit nur, ob die von den Gemeinschaftsorganen aus den von ihnen festgestellten Tatsachen gezogenen Schlussfolgerungen plausibel sind. ²⁴⁸ Die gerichtliche Verteidigung gestaltet sich dabei für den Kläger schwierig, da ihm die Darlegung und der Beweis eines Beurteilungsbzw. Ermessensfehlers obliegt. Er muss das Gericht davon überzeugen, dass die Auffassung der Gemeinschaftsorgane nicht vertretbar ist. ²⁴⁹

Stellt sich das Ermessen dagegen als erheblich eingeschränkt oder auf Null reduziert dar, werden die Gerichte dagegen zukünftig einen strengen Kontrollmaßstab anwenden. Wie das Urteil in der Rechtssache *Fresh Marine* nunmehr zeigte, wird dann die Einhaltung der betreffenden Rechtsnorm detailliert überprüft.²⁵⁰ Bereits ein einfacher Verstoß in diesen Fällen wird zur Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Gemeinschaftsgerichte führen.

3. Verstoß gegen Verfahrensrechte

Die Einhaltung der Verfahrensrechte unterliegt einer sehr intensiven und strengen Kontrolle. Die Gemeinschaftsgerichte haben dabei immer wieder den Charakter der Verteidigungsrechte als fundamentales Rechtsprinzip des Gemeinschaftsrechts hervorgehoben.²⁵¹ Angesichts des den Gemeinschaftsgerichten bei der Beurteilung des zu überprüfenden Sachverhalts zugestandenen weiten Beurteilungsspielraums ist es für den an einem Antidumpingverfahren Beteiligten von elementarer Bedeutung, bereits im Verwaltungsverfahren seine Interessen geltend zu machen, indem er etwa zu den für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Punkten Stellung nehmen kann. Ein ausreichender Individualschutz rechtfertigt daher eine entsprechende strenge richterliche Überprüfung der Beachtung der den Beteiligten durch die AD-GVO eingeräumten Verfahrensrechte. Demzufolge wurden seit dem Urteil *Al-Jubail* die meisten Nichtigkeitsklagen gegen Antidumpingmaßnahmen auch auf die Verletzung der Verteidigungsrechte gestützt.

Allein die Nichtbeachtung von Verfahrensrechten im Hinblick auf wesentliche Gesichtspunkte während des der angegriffenen Maßnahme vorausgehenden Verfah-

Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (192); vgl. EuG, Rs. T-164/94, Ferchimex SA/Rat, Slg. 1995, II-2681 Rn. 79.

EuG, verb. Rs. T-159/94 und T-160/94, Ajinomto und NutraSweet Company/Rat, Slg. 1997, II-2461 Rn. 154, 156.

²⁴⁹ Vgl. EuGH, Rs. C-16/90, *Nölle/HZA Bremen-Freihafen*, Slg. 1991, I-5163 Rn. 17; siehe auch unter A.III. zu den Verfahrenspflichten.

EuG, Rs. T-178/98, Fresh Marine/Kommission, Slg. 2000, II-3331 Rn. 73 ff.; EuGH, Rs. C-472/00 P, Kommission/ Fresh Marine, EWS 2003, 367.

²⁵¹ Vgl. z.B. EuGH, Rs. C-49/88, *Al-Jubail Fertilizer Company u.a/Rat.*, Slg. 1991, I-3187 Rn. 15.

rens lassen die Gemeinschaftsgerichte jedoch nicht für die Begründetheit einer Klage aus diesem Grunde ausreichen. Der Kläger muss vielmehr darlegen und beweisen, inwieweit die Verletzung seiner Verfahrensrechte ihn in der Möglichkeit, seine Interessen wirksam zu verteidigen, tatsächlich behindert hat. Das EuG hat beispielsweise die Klage in der Rechtssache *Champion Stationery* als unbegründet abgewiesen, weil die Kläger trotz nicht formgerechter Unterrichtung Kenntnis von den für die Entscheidung relevanten Tatsachen hatten und zu einer sachgerechten Verteidigung in der Lage waren. In einem anderen Fall hat das EuG die Verletzung eines Verfahrensrechtes für unschädlich gehalten, weil die Gemeinschaftsorgane in dem betreffenden Punkt die für den Kläger günstigste Entscheidung getroffen hatten.

Die Gemeinschaftsgerichte differenzieren folglich zwischen der Verletzung der Verfahrensrechte und einer Verletzung der Verteidigungsrechte. ²⁵⁶ Nur Letztere führt zur Begründetheit der Nichtigkeitsklage. Betrachtet man den Zweck der Verfahrensrechte, sind die von der Rechtsprechung aufgestellten Hürden für den Kläger sachgerecht. Dieser besteht darin, den von einer Maßnahme Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, ihre gegen den geplanten Rechtsakt bestehenden Bedenken vorbringen zu können. Konnte der Kläger aber trotz Nichtbeachtung seiner Verfahrensrechte seine Interessen effizient verteidigen, ist eine Aufhebung der Maßnahme nicht gerechtfertigt. Der Kläger muss daher tatsächlich in seiner Verteidigung beeinträchtigt gewesen sein, um mit einer Nichtigkeitsklage wegen Verletzung seiner Verfahrensrechte erfolgreich zu sein.

Ob im Falle der sachgerechten Verteidigung des Klägers eine im Ergebnis andere Entscheidung der Gemeinschaftsorgane hätte getroffen werden können oder müssen, haben die Gemeinschaftsgerichte bislang nicht mehr geprüft.²⁵⁷ Für den Kläger bedeutet dies, dass er eine Ergebnisrelevanz der Verletzung der Verfahrensrechte weder darlegen noch beweisen muss.

C. Zusammenfassung

Die Erörterung zeigt im Ergebnis, dass die gemeinschaftsrechtliche Praxis in Antidumpingverfahren vom steten Bemühen gekennzeichnet ist, den Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu ermöglichen. Insofern ist es eine für jeden Einzelfall erneut zu bewältigende Herausforderung, im Sinne einer funktionsfähigen Verwaltung ein Optimum an Verfahrensgarantien insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgleichs zwischen Akteneinsicht und Wahrung der Vertraulichkeit

EuG, verb. Rs. T-159/94 und T-160/94, Ajinomto und NutraSweet Company/Rat, Slg. 1997, II-2461 Rn. 103-106; EuG, verb. Rs. T-33/98 und T-34/98, Petrotub SA und Republica SA/Rat, Slg. 1999, II-3837 Rn. 206.

²⁵³ *Ibid.*

²⁵⁴ EuG, Rs. T-147/97, Champion Stationery u.a./Rat, Slg. 1998, II-4137 Rn. 87.

²⁵⁵ EuG, verb. Rs. T-159/94 und T-160/94, *Ajinomto und NutraSweet Company/Rat*, Slg. 1997, II-2461 Rn. 98.

²⁵⁶ Berrisch, in: Nowak/Cremer (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und der WTO, 177 (193).

EuGH, Rs. C-49/88, Al-Jubail Fertilizer Company u.a/Rat., Slg. 1991, I-3236 Rn. 18 ff.; EuGH, Rs. C-16/90, Eugen Nölle/HZA Bremen-Freihafen, Slg. 1991, I-5163 Rn. 35 ff.

zu gewährleisten. Diese ist umso größer, da Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane im Antidumpingrecht nur einer beschränkten richterlichen Kontrolle zugänglich sind.

Im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes bleibt es dabei auch künftig die vorrangige Aufgabe des Gerichtshofes, diesen verfahrensmäßigen Schutz in seiner Anwendung zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und fortzuentwickeln.

SCHRIFTTUM

- Berrisch, Georg M., Verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Rechtsschutz im EG-Antidumpingrecht aus der Sicht der Praxis, in: Nowak, Carsten/Cremer, Wolfram (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und WTO, Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation, Baden-Baden 2002, 177-198.
- Bierwagen, Rainer M., Die neue Antidumpinggrundverordnung nach Abschluss der Uruguay-Runde, EuZW 1995, 231-239.
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Auflage, Neuwied/Kriftel 2002.
- Dauses, Manfred A. (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Band 2, Stand: April 2003, München 2003.
- Didier, Pierre, The WTO Anti-Dumping Code and EC Practice, Issues for Review in Trade Negotiations, JWT 35 (2001), 33-54.
- Gassner, Ulrich M., Rechtgrundlagen und Verfahrensgrundsätze des Europäischen Verwaltungsverfahrensrechts, DVBl. 1995, 16-24.
- *Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band II, Stand: April 2003, München 2003.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Krenzler, Horst Günter (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band IV, Außenwirtschaftsrecht, Stand: April 2003, München 2003.
- Hailbronner, Kay/Heydebrand und der Lasa, Hans-Christoph von, Der gerichtliche Rechtsschutz im Antidumping- und Antisubventionsrecht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, RIW 1986, 889-899.
- Hefeker, Carsten/Koopmann, Georg, WTO und Internationale Handelsarchitektur, Wirtschaftsdienst/Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 2003, 402-406.
- Heydebrand und der Lasa, Hans-Christoph von, Der gerichtliche Rechtsschutz bei der Einfuhr gedumpter Handelsware in den USA und der EWG, Heidelberg 1986.
- Hix, Jan-Peter, Das Recht auf Akteneinsicht im Europäischen Wirtschaftsverwaltungsrecht, dargestellt am Beispiel des Kartell- und Antidumpingverfahrens der EWG, Baden-Baden 1992.
- Koenig, Christian/Pechstein, Matthias/Sander, Claude (Hrsg.), EU-/EG-Prozessrecht, 2. Auflage, Tübingen 2002.
- Landsittel, Ralph, Dumping im Außenhandels- und Wettbewerbsrecht, Baden-Baden 1987.
- Lorz, Ralph-Alexander, Der gemeineuropäische Bestand an Verfassungsprinzipien zur Begrenzung der Ausübung von Hoheitsgewalt Gewaltenteilung, Föderalismus, Rechtbindung –, in: Müller-Graff, Peter-Christian/Riedel, Eibe (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, Baden-Baden 1998, 99-121.
- Müller, Wolfgang, Das neue Antidumpingrecht der EG, EWS 1995, 146-155.
- Nehl, Hans-Peter, Europäisches Verwaltungsverfahren und Gemeinschaftsverfassung, Eine Studie gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensgrundsätze unter besonderer Berücksichtigung "mehrstufiger" Verwaltungsverfahren, Berlin 2002.

- Wechselwirkung zwischen verwaltungsverfahrensrechtlichem und gerichtlichem Individualrechtsschutz in der EG, in: Nowak, Carsten/Cremer, Wolfram (Hrsg.), Individualrechtsschutz in der EG und WTO, Der zentrale und dezentrale Rechtsschutz natürlicher und juristischer Personen in der Europäischen Gemeinschaft und in der Welthandelsorganisation, Baden-Baden 2002, 135-159.
- Nettesheim, Martin, Ziele des Antidumping- und Antisubventionsrechts, Eine Darstellung am Beispiel des Rechts der USA mit Bezügen zum Recht der Europäischen Gemeinschaft, München 1994.
- Pache, Eckhard, Die Kontrolldichte in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, DVBl. 1998, 380-387.
- Peters, Eva-Maria, Antidumping-Politik, Eine theoretische und empirische Analyse am Beispiel der EG, Baden-Baden 1996.
- Rabe, Hans-Jürgen, Rechtsschutz im Außenwirtschaftsrecht der EG, EuR 1991, 236-249.
- Schwarze, Jürgen, Europäisches Verwaltungsrecht: Entstehung und Entwicklung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, Band 2, Baden-Baden 1988.
- Rechtsschutz gegen Anti-Dumpingmaßnahmen der EG Zu Verfahren und richterlicher Kontrolle auf dem Gebiet der Außenwirtschaftsrechtsverwaltung der Gemeinschaft, EuR 1986, 217-240.
- Sedemund, Jochim, Allgemeine Prinzipien des Verwaltungsverfahrensrechts dargestellt am Beispiel des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts in Kartellsachen, in: Schwarze, Jürgen (Hrsg.), Europäisches Verwaltungsrecht im Werden, Baden-Baden 1982, 45-62.
- Streinz, Rudolf, EUV/EGV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, München 2003.
- Viner, Jacob, Dumping: A problem in international trade, Chicago 1923, reprint 1991.
- World Trade Organization (WTO), Annual Report 2003, World Trade Organization, Genf 2003.
- Wenig, Harald/Müller, Wolfgang, Ex geneva lux? Europäisches Antidumpingrecht im Lichte der Spruchpraxis des WTO-Streitbeilegungssystems, EWS 2003, 498-511.
- Wins, Henning, Antidumping und Welthandelsordnung, in: Duijm, Bernhard (Hrsg.), Aktuelle Probleme der Weltwirtschaftsordnung, Festgabe für Josef Molsberger zum 65. Geburtstag, Hamburg 1999, 95-113.
- Wurmnest, Wolfgang, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 10.7.2003 Rs. C-472/00 P, Kommission/Fresh Marine, EWS 2003, 373-374.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der "Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002" – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, "Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken" (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krengel, Economic Analysis of Tax Law Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4